Amtsblatt

für die Stadt Spremberg/Grodk





30. Jahrgang Spremberg/Grodk, 1. April 2022
Nummer 4





Wir brauchen Dich! – Werde Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Spremberg/Grodk

Freiwillige Feuerwehr Spremberg/Grodk wir helfen wenn Sie in Not sind.

Jeder Mensch hat das Recht, im Notfall eine professionelle und schnelle Hilfe zu erhalten. Wenn DU in einer Notlage bist, erwartest DU, dass die Feuerwehr schnell vor Ort ist und DIR hilft!

DARUM: Werde Mitglied in der Feuerwehr und hilf anderen Menschen!

Falls du Interesse hast, schau doch einfach mal bei uns vorbei!

Weitere Informationen findest du unter: www.feuerwehr-spremberg.de



Stell Dir vor, Du drückst und alle drücken sich.

Keine Ausreden! MITMACHEN!



In dieser Ausgabe lesen Sie A) Amtliche Bekanntmachungen 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Videositzung) am Mittwoch, 06.04.2022, 14:00 Uhr Seite 2 Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodk Seite 3 vom 21.03.2022 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Spremberg/Grodk für das Haushaltsjahr 2022 Seite 4 Amtliche Bekanntmachung - Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10b "Gewerbegebiet Ost Teil 1" Seite 5 5 Amtliche Bekanntmachung – 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg Seite Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10c "Gewerbegebiet Ost Teil 2" Seite 5 1. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB BW) Seite 6 Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (1. Änderung zur AVB BW) – Entgeltblatt Seite 13 2. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW) Seite 13 2. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW) - Entgeltblatt Seite 20 Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Freiwilliger Landtausch Terpe, Verfahrensnummer: 6504S Seite 21 B) Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen und Informationen Seite 21

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk – Spremberger Anzeiger

Verantwortlich für Amtliche Bekanntmachungen:

Die Bürgermeisterin der Stadt Spremberg, Am Markt 1, 03130 Spremberg, Tel.: (03563) 340-0

Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel.: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für die Mitteilungen und Informationen sowie Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird unentgeltlich frei Haus an alle Haushalte der Stadt Spremberg verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt., Porto und Versand) über den Verlag unter der o. g. Anschrift bezogen werden. Einzelexemplare des Amtsblattes können bis zu 3 Monate nach Erscheinen zum Preis von je 4,50 Euro (inklusive MwSt., Porto und Versand) oder als PDF für 3,50 Euro pro Ausgabe oder zum Jahresabopreis von 42,00 Euro über den Verlag unter der o. g. Anschrift bezogen werden. Kopien der Amtsblätter sind bei der Stadt Spremberg, Stadtrachiv, Bürgerhaus, Am Markt 2, 03130 Spremberg, montags, dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr, gegen eine Gebühr i. H. v. 0,50 Euro je DIN-A4-Seite (bei bis zu 50 Seiten) bzw. i. H. v. 0,25 Euro je DIN-A4-Seite (ab der 51. Seite) erhältlich. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen

24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Videositzung) am Mittwoch, 06.04.2022, 14:00 Uhr

Am Mittwoch, dem 06.04.2022, findet um 14:00 Uhr in 03130 Spremberg/Grodk, Ratssaal im Rathaus, Am Markt 1, die 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Videositzung) statt. Angesichts der im November 2021 eingetretenen pandemischen Lage und der seinerzeit rasant gestiegenen Inzidenzen durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 hatte die Stadtverordnetenversammlung in der außerordentlichen Sitzung am 16.11.2021 gem. § 50 a Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) einen Beschluss zu einer außergewöhnlichen Notlage gefasst.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat unter Anwendung des § 50 a Abs. 2 BbgKVerf entschieden, dass alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung per Video an der Sitzung teilnehmen.

Die Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit/Zuschauer können die Sitzung zeitgleich im Livestream in folgender öffentlich zugänglicher Räumlichkeit verfolgen: Dienstgebäude 1 der Stadtverwaltung, Am Markt 1, Raum 312, 03130 Spremberg/Grodk.

Der Livestream der Sitzung kann darüber hinaus über die Internetseite der Stadt Spremberg/Grodk www.spremberg.de von jedermann verfolgt werden.

Einwohner/innen der Stadt Spremberg/Grodk, welche die Einwohnerfragestunde nutzen möchten, haben hierzu die Möglichkeit zu der in der Einladung angegebenen Uhrzeit im Rathaus, Am Markt 1, im Raum 312 unter Nutzung der dort bereitgestellten Technik.

Folgender Hinweis ist zu beachten:

Gemäß der aktuell geltenden Fassung der Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV) vom 17. März 2022 gilt vorerst bis zum 02.04.2022 innerhalb der Gebäude der Stadt Spremberg/Grodk für alle Gebäudenutzer (Beschäftigte, Besucher, Dienstleister, Firmen etc.) in geschlossenen Räumen eine generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Konkrete Anforderungen zum Tragen einer Maske am Sitzungstag können derzeit noch nicht bestimmt werden und sind bitte am 06.04.2022 vor Ort den Aushängen und Informationen der Verwaltung zu entnehmen.

Tagesordnung Öffentlicher Teil **Formalien** 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit 1.2 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) 1.3 Bestätigung **Protokolls** des vom 24.02.2022 (öffentlicher Teil) 2. Behandlung von Personalfragen G/VII/22/0086 Personelle Veränderung im Kinder- und 2.1 Jugendbeirat 3. Bericht der Stadtverwaltung 4. Aussprache zum Bericht G/VII/22/0085 Information über die Bürgerbeteili-5. gung bei der AG Marktplatz 6. 16.30 Uhr Fragestunde für Einwohner 7. Beschlussfassung G/VII/22/008 7.1 Benennung der Mitglieder der Steuerungsgruppe Bürgerhaushalt 7.2 G/VII/22/0028 Durchführungsbeschluss zur Freiflächengestaltung der KiTa Wadelsdorf 7.3 G/VII/22/0064 Durchführungsbeschluss zum Neubau des Vereinshauses Cantdorf/Konopotna 7.4 G/VII/22/0069 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10a "Änderung und Erweiterung Industriegebiet Ost" -Schlosserstraße 5b 7.5 G/VII/22/0068-1 Festlegung zur Zahlung eines nicht zweckgebundenen Ertragszuschusses 7.6 G/VII/22/0080 Änderung Stellenplan für das Haushaltsiahr 2022 G/VII/22/0082 Abschluss eines Kooperationsvertrages 7.7 zwischen der Stadt Spremberg/Grodk und der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zum Ausbau von Glasfaserinfrastruktur in der Stadt Spremberg/Grodk G/VII/22/0084 Änderung der Punkte 2 a) und b) des Be-7.8 schlusses G/VII/20/0224-1 mit dem Gegenstand "Satzung über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreter/in der Stadt Spremberg in wirtschaftlichen Unternehmen" 7.9 G/VII/22/0087 Interessenbekundungsverfahren Gastronomie im Bürgerhaus "Ideen für einen belebten Marktplatz"

Nicht öffentlicher Teil				
10.		Formalien		
10.1		Bestätigung der Tagesordnung (nicht öf-		
		fentlicher Teil)		
10.2		Bestätigung des Protokolls vom		
		24.02.2022 (nicht öffentlicher Teil)		
11.		Unterrichtung durch die Verwaltung		
12.		Beschlussfassung		
12.1	G/VII/22/0058	Verkauf eines Flurstücks		
12.2	G/VII/22/0070	Verkauf eines Flurstücks		
12.3	G/VII/22/0075	Verkauf eines Flurstücks		
12.4	G/VII/22/0079	Verkauf eines Flurstücks		
13.	13. Anfragen an die Verwaltung			
14.		Sonstiges		

Sonstiges

Fragestunde für Stadtverordnete

Spremberg/Grodk, den 24.03.2022

i. V. Schenker Herntier Bürgermeisterin

8.

9.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodk vom 21.03.2022

Gegenstand G/VII/22/0076

Gesundheitslandhaus Schwarze Pumpe/Carna Plumpa – Festlegung der Zuschlagskriterien und der Bewertungsmatrix zur Vergabe von Generalplanungsleistungen

Der Hauptausschuss beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschlagskriterien und Bewertungsmatrix für die Vergabe von Generalplanungsleistungen für das Gesundheitslandhaus Schwarze Pumpe/Carna Plumpa.

Gegenstand G/VII/22/0078

Dorfgemeinschaftszentrum Graustein/Syjk – Neufestlegung der Zuschlagskriterien und der Bewertungsmatrix zur Vergabe von Planungsleistungen

- Der Hauptausschuss hebt den bestehenden Beschluss G/ VII/21/0277 vom 04.10.2021 zur ursprünglichen Zuschlagsund Bewertungsmatrix gemäß Anlage 1 auf.
- Der Hauptausschuss beschließt die aktualisierten Zuschlagskriterien – und Wertungsmatrix für die Vergabe von Generalplanungsleistungen zum Dorfgemeinschaftszentrum Graustein/Syjk gemäß Anlage 2.

Gegenstand G/VII/22/0083

Untersuchung der Wirtschaftlichkeit eines möglichen ÖPP-Projekts (Erweiterungsneubau der Berufsorientierenden Oberschule Spremberg - BOS)

- 1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Wirtschaftlichkeit eines möglichen ÖPP-Projekts zum Erweiterungsneubau der Berufsorientierenden Oberschule Spremberg - BOS als Voraussetzung für die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung gem. § 74 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) prüfen zu lassen, also einen Vergleich der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Geschäfts gegenüber einer klassischen Kommunalkreditfinanzierung.
- Folgende Mindestinhalte soll die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung des "Leitfadens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten" des BMF haben:
- Erarbeitung/Abstimmung des Flächenbedarfs
 Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bildet der Erläuterungsbericht der Phase Null "Faszination macht Schule" mit dem erarbeiteten Nutzungsprofil für die Variante 3 (vgl. Abschlussbericht vom 03.12.2020, S. 81 ff; Beschluss G/VII/21/0120).
- Durchführung Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 - Ermittlung der Investitionskosten für die konventionelle einzelgewerksweise Beschaffung,
 - Ermittlung der Investitionskosten für die ÖPP-Variante/Gesamtvergabe,
 - Darstellung und Erläuterung der Realisierungsvarianten,
 - Erarbeitung einer Risikomatrix und quantitative Bewertung der Risiken,
 - Erläuterung und Darstellung der unterschiedlichen Risikoallokationen der Realisierungsvarianten (d. h. Zuordnung der verschiedenen Risiken an verschiedene Risikoträger),
 - Erarbeitung eines vollständigen Zahlungsplanes für beide Varianten,
 - Ermittlung der finanz- und ergebnisrechnerisch relevanten Rahmenbedingungen für die Baumaßnahme,
 - Berücksichtigung von Fördermitteln oder von Förderkrediten (z. B. der KfW, ILB),
 - Durchführung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs mittels eines Barwert- und Nominalwertvergleiches und von Szenarioanalysen unter Berücksichtigung relevanter Risikokosten,
 - Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Abschlussbericht unter Berücksichtigung nicht-monetärer Faktoren der verschiedenen Varianten.
- 3. Zu diesem Zwecke ist durch ein Vergabeverfahren eine geeignete Firma zu ermitteln. Über das Ergebnis der Ausschreibung ist die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.

i. V. Schenker Christine Herntier Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Spremberg/Grodk für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag einschließlich
	Gesamtbeträge von			Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	52.010.104	738.900	2.163.931	50.585.073
ordentliche Aufwendungen	52.658.914	1.525.190	652.000	53.532.104
außerordentliche Erträge	100.000	0	0	100.000
außerordentliche Aufwendungen	70.000	0	0	70.000
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	52.515.824	2.378.900	3.389.166	51.505.558
die Auszahlungen	55.789.140	3.995.390	2.272.000	57.512.530
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.189.991	738.900	2.163.931	47.764.960
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.145.806	1.525.190	602.000	49.068.996
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.325.833	1.640.000	1.225.235	3.740.598
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.119.445	2.470.200	1.670.000	7.919.645
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	523.889	0	0	523.889
Einzahlungen aus der Auflösung vonLiquiditätsre-				
serven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 0 EUR um 11.118.000 EUR erhöht und damit auf 11.118.000 EUR festgesetzt

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 25.000 EUR auf 25.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 500.000 EUR auf 500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

Spremberg/Grodk, den 18.03.2022

i. V. Kulik Christine Herntier Bürgermeisterin

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates des Landkreises Spree-Neiße wurde mit Bescheid vom 02.03.2022 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage der Veröffentlichung an zur Einsichtnahme im Rathaus (Zimmer 102 c) aus.

i. V. Kulik Christine Herntier Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10b "Gewerbegebiet Ost Teil 1"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, für das Gebiet "Gewerbegebiet Ost Teil 1" einen Bebauungsplan Nr. 10b gemäß § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich (siehe Übersichtsplan) umfasst in der Gemarkung Spremberg/Grodk, Flur 12 die Flurstücke 119; 120/1; 120/2; 121/2; 121/3; 122/1; 122/2; 123; 124; 125; 126; 127; 128/1; 128/2 (siehe Übersichtsplan).

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan B-Plan Nr. 10b "Gewerbegebiet Ost Teil 1"

Spremberg/Grodk, den 03.03.2022

i. V. Kulik Christine Herntier Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spremberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Spremberg im Verfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgK-Verf) im umfassenden Verfahren für den nachfolgend benannten Bereich zu ändern:

Die Lage der zu ändernden Fläche ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Der Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt (siehe Änderungsbereich).

<u>Planungsziel:</u> Darstellung der Waldfläche als gewerbliche Baufläche

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.



Übersichtsplan



Änderungsbereich

Spremberg/Grodk, den 03.03.2022

i. V. Kulik Christine Herntier Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10c "Gewerbegebiet Ost Teil 2"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg hat in der Sitzung am 24.02.2022 beschlossen, für das Gebiet "Gewerbegebiet Ost Teil 2" einen Bebauungsplan Nr. 10c gemäß § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich (siehe Übersichtsplan) umfasst in der Gemarkung Spremberg/Grodk:

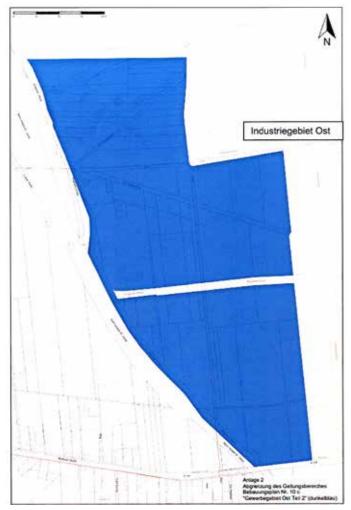
- die Flurstücke 30/1; 30/5; 30/6; 31/2; 31/3; 32/2; 32/3; 33/2; 33/3; 33/4; 34/2; 35/2; 37/1; 37/2; 38; 39/1; 40; 41; 42; 43; 44; 82; 83; 84; 86; 89; 91; 112; 113; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138 der Flur 13
- die Flurstücke 1; 2; 3; 44; 45; 47/1; 96; 126; 144; 146; 147; 149; 150;
 152; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 201; 202; 204 der Flur 29 und
- die Flurstücke 159; 162/2; 164/2; 166; 167; 168; 169/1; 170/2; 171/2; 172/2; 172/3; 172/7; 173/2; 173/3; 174; 175; 177; 178/2; 178/3; 179/2; 179/3; 180; 181/1; 181/2; 191; 193; 195; 196; 197; 199; 200; 202; 203; 240; 241; 242; 253; 309; 310; 311; 312; 315; 316; 317; 318; 319 der Flur 30.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan B-Plan Nr. 10c "Gewerbegebiet Ost Teil 2"

Spremberg/Grodk, den 03.03.2022

i. V. Kulik Christine Herntier Bürgermeisterin

1. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB BW)

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" hat in ihrer Sitzung am 20.01.2022 die 1. Änderung zur Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Brauchwasser und die Anschlussbedingungen an der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe -Brauchwassersatzung Industriepark Schwarze Pumpe - (BWS ISP) mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Konzessionärin des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe - der ASG Spremberg GmbH.

Die Aufgabenerfüllung wird durch die Konzessionärin auf Grundlage der BWS ISP und der hier erlassenen Allgemeinen Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB BW) ausgeführt.

Teil I AVB BW – Satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Konzessionärin

§ 1

Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragskündigung

- (1) Die BWS ISP bestimmt den Geltungsbereich der AVB BW.
- (2) Die Konzessionärin des ZV ISP, die ASG Spremberg GmbH, handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Die Versorgung ab dem 01.02.2021 kommt zwischen der ASG Spremberg GmbH und den bestehenden Grundstückseigentümern (Bestandskunden) durch die ASG Spremberg GmbH ausgeführten Versorgung mit Brauchwasser zustande. Die Konzessionärin betreibt die Brauchwasserversorgung mittels der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Brauchwasserverteilungsnetz des ZV ISP) im Geltungsbereich der Brauchwassersatzung (BWS ISP) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ein Vertragsverhältnis zwischen der Konzessionärin und Grundstückseigentümern (Neukunden) kommt durch einen entsprechenden Antrag des Kunden zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und der erteilten Genehmigung durch die Konzessionärin sowie der Kostenerstattung durch den Kunden zustande. Die Konzessionärin ist verpflichtet, jedem Neukunden die AVB BW einschl. des Entgeltblattes in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben.
- (5) Kommt ein Vertragsverhältnis dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Konzessionärin entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt nach der BWS ISP und den AVB BW.
- (6) Die Konzessionärin ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit Kunden gemäß § 11 der BWS ISP zu schließen
- (7) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) (aufgehoben)
- (10) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der Konzessionarin unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Tritt anstelle der bisherigen Konzessionärin ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.

Der Wechsel der Konzessionärin ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach der BWS ISP vorbehalten sind;
- soweit und solange die Konzessionärin an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten erforderlich ist. Die Konzessionärin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Konzessionärin hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Konzessionärin dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 3 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen der BWS ISP angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine eigene unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über die Hausanschlussleitung haben. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist nicht gestattet.
- (2) Die Konzessionärin behält sich vor, bei Vorliegen besonderer begründeter Verhältnisse (z.B. bei technologisch nachgeschalteten Produktionsabteilungen auf mehreren Grundstücken) die Versorgung durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (3) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten der Konzessionärin und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Die Konzessionärin kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und der dinglichen Sicherung abhängig machen.
- (4) Von den angeschlossenen Grundstücken darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Konzessionärin kein Wasser auf ein anderes Grundstück geleitet werden.
- (5) Die Konzessionärin bestimmt die Trassenführung und den Nenndurchmesser der Hausanschlussleitung nach den Verhältnissen des anzuschließenden Grundstücks und auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- (6) Jedes Grundstück erhält im Regelfall nur eine Hausanschlussleitung. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere nutzbare Gebäude oder Anlagen befinden, kann jedes Gebäude bzw. jede Anlage einen Anschluss an die selbständige öffentliche Brauchwasserversorgungseinrichtung erhalten.
- (7) Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzählanlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Die Kundenanlage ist bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzählereinrichtung zu befestigen.

§ 4 Hausanschluss und Kundenanlage

- (1) Der Hausanschluss entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 der BWS ISP verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit den Anlagen des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenmesseinrichtungen (Wasserzähler) selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Anlagen des Grundstückseigentümers sind Wasserleitungen und Anlagen der Hausinstallation auf Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung hat über eine integrierte Sicherungsarmatur entsprechend DIN 1988 (z.B. KFR-Ventil) zu verfügen oder die Sicherungsarmatur ist separat einzubauen. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherungsarmatur entsprechend DIN 1988 besteht Nachrüstpflicht zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Herstellung jedes Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Konzessionärin erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Lageplan entsprechend des Standortrisswerkes Industriepark Schwarze Pumpe mit Liegenschaftsdarstellung sowie Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- die Installateurbescheinigung des zur Errichtung der Kundenanlage vorgesehenen Unternehmens;
- c) nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Produktionseinheiten, Brandschutzkonzept usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs im m³/h (diese Angaben können unter Zuhilfenahme des Vordruckes "Ermittlung Brauchwasser-Bedarf" der Konzessionärin ermittelt werden);
- d) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses als Kostenerstattung nach den AVB BW in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen und der Konzessionärin den entsprechenden Betrag zu erstatten;
- e) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau zusammenhängenden Kosten.
- (4) Werden Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Wasser (z. B. im Zuge von Baumaßnahmen) erneuert und erfolgt dabei die Erneuerung von Hausanschlüssen, so sind auch ohne vorherige Antragstellung die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Der Antrag nach Abs. 3 ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch die Konzessionärin verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird.
- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Konzessionärin bestimmt. Bei Maßnahmen nach Abs. 4 besteht nur eine Informationspflicht der Konzessionärin.
- (6) Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich von der Konzessionärin hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (7) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück außerhalb wie innerhalb des angeschlossenen Gebäudes – muss jederzeit leicht zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Leitungstrasse nicht überbaut, noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die Mindestüberdeckung von 1,50 m ist einzuhalten. Die Festlegungen zur erforderlichen Auswechslung der Hausanschlussleitung trifft die Konzessionärin. (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Konzessionärin unverzüglich unter Bezeichnung der Schadenstelle mitzuteilen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Schäden an der Hausinstallation des Grundstückseigentümers sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an diesen Anlagen bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser.
- (10) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Konzessionärin die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 5 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

(1) Die Konzessionärin kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht nach den Vorgaben der Konzessionärin anbringt oder anbringen lässt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- kein begehbarer Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Wasserzähler auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Verlegung des Wasserzählers ist bei der Konzessionärin schriftlich zu beantragen.
- (4) § 4 Abs.10 gilt entsprechend.

§ 6 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Konzessionärin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden (z. B. Sonderwasserzähler), um eine einwandfreie Messung und Abrechnung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Konzessionärin zu veranlassen.
- (4) Der Einbau von für die Brauchwasserabrechnung relevanten Zwischenzählern (z. B. Unterzähler für einzelne Produktionsabteilungen, Produktionsgebäude) bzw. von Sonderzählern (z. B. für die Ermittlung von Schmutzwasserentgelte aus Produktionsanlagen, die Brauchwasser verwenden) müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage (Hausanschlusszähler) installiert werden. Der Einbau eines Zwischen- bzw. Sonderzählers ist bei der Konzessionärin schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes (Antrag Brauchwasseranschluss) zu beantragen.

§ 7 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Jede Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist bei der Konzessionärin über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Konzessionärin oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) an und setzen diese in Betrieb.

§ 8 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Dazu ist dem Beauftragten der Konzessionärin der Zutritt zu allen Einrichtungsteilen der Kundenanlage zu gestatten. Die Konzessionärin kann vom Grundstückseigentümer die Beseitigung erkannter Sicherheitsmängel unter Terminsetzung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Konzessionärin berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung einer Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) übernimmt die Konzessionärin keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

§ 9 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Alle Bestandteile des Hausanschlusses und der Anlage des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Konzessionärin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Brauchwassers ausgeschlossen sind. (2) Erweiterungen und Änderungen der Einrichtungen nach Abs. 1 sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Konzessionärin mindestens einen Monat vor Realisierung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer der Konzessionärin innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 10 Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Konzessionärin nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken und zu den Kundenanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der BWS ISP und dieser AVB BW erforderlich ist. Der Zugang ist insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen bzw. zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgelterhebung zu gewähren.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen

Die Konzessionärin ist entsprechend der BWS ISP berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss oder an die Kundenanlage sowie an den Betrieb dieser Einrichtungen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 12 Messung

- (1) Die Konzessionärin stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Konzessionärin hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Die Konzessionärin bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung des Wasserzählers. Die Anbringung des Wasserzählers erfolgt grundsätzlich an der ersten angetroffenen Hauswand im jeweiligen Gebäude. Die Installation des Wasserzählers in einem Wasserzählerschacht kann durch die Konzessionärin in Abhängigkeit der Örtlichkeit festgelegt werden. Die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer

sind angemessen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lieferung, der Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe der Konzessionärin. Die Konzessionärin trägt dafür die Kosten.

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten der Konzessionärin den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen zu gestatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Konzessionärin für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Wasserzähler der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen.

Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen. Insbesondere hat er für den Schutz vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer der Konzessionärin die Aufwendungen für die Instandsetzung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

§ 13 Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Konzessionärin, so hat er die Konzessionärin vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Konzessionärin zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass die Konzessionärin Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist durch den Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist die Konzessionärin satzungsgemäß nicht verpflichtet, Wasserzähler nach dem Ausbau aufzubewahren, und somit sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

§ 14 Ablesung

(1) Die Wasserzähler werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten, der Konzessionärin selbst oder bei Wasserzählern mit elektronischer Datenübermittlung mittels Fernauslesung abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. (2) Solange kein elektronische Datenübermittlung mittels Fernauslesung erfolgt und der Beauftragte oder die Konzessionärin die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, wird durch die Konzessionärin der Verbrauch geschätzt.

§ 15 Verwendung des Brauchwassers

(1) Das Brauchwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Konzessionärin zulässig. Diese wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

- (2) Das Brauchwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der BWS ISP, dieser AVB BW oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Konzessionärin kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Brauchwasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum zeitlich begrenzten Bezug von Brauchwasser (z. B. Baumaßnahmen) ist bei der Konzessionärin vor Beginn des begrenzten Bezuges schriftlich zu beantragen. Die Konzessionärin kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen.
- (4) Soll Brauchwasser aus Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Bauwasser) entnommen werden, sind hierfür Entnahmegranituren mit Wasserzähler der Konzessionärin gegen Bereitstellungsentgelt und Kaution zu benutzen. Die Entnahmestellen werden von der Konzessionärin festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer der Konzessionärin für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat der Konzessionärin alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen
- (5) Im Versorgungsbereich des ZV ISP erfolgt die Löschwasserbesicherung zur Brandbekämpfung im Regelfall aus dem Brauchwassernetz des Industriestandortes. Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Brauchwassernetz des ZV ISP regelt die BWS ISP.
- (6) Noch vorhandene Löschwasserentnahmestellen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser-Hydranten im Bereich An der Heide) des ZV ISP werden bis zur Trennung vom Trinkwassernetz (Umbindung auf das Brauchwassernetz) als Löschwasserentnahmestellen betrieben. Die Löschwasserentnahme an diesen Löschwasserentnahmestellen ist anzeige- und kostenpflichtig. Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist der Konzessionärin durch den Entnehmenden mit Standort, Zeit und Menge unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist ein Löschwasservertrag abgeschlossen, gelten in dem darin bezeichneten Gebiet eigene Bedingungen.

§ 16 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der BWS ISP und diesen AVB BW zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Konzessionärin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Brauchwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld an die Konzessionärin trotz Mahnung, ist die Konzessionärin berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Konzessionärin kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Konzessionärin hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kostenermittlung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die ausgeführten Leistungen.

(4) Die Konzessionärin trennt nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Verteilungsnetz), wenn der Bezug von Brauchwasser dauerhaft endet. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Die Kostenermittlung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die ausgeführten Leistungen.

(5) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der Konzessionärin wieder in Betrieb genommen werden. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend. War die Wasserversorgung auf Veranlassung eines früheren Grundstückseigentümers eingestellt worden und ist die dazu mit einem Verschlussbauteil (Blindstopfen) verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet, so dass deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss, ist wie bei der erstmaligen Erstellung eines Hausanschlusses zu verfahren.

Teil II AVB BW - Entgelte § 1 Veranlassung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird durch die Konzessionärin ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ist unterteilt nach Grundentgelt und Mengenentgelt.
- (2) Grundentgelt ist der Teil des Benutzungsentgelts, der für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben wird und deckt somit die verbrauchsunabhängigen Kosten ab. Es orientiert sich an der Zählergröße (Dauerdurchfluss \mathbf{Q}_3 der verwendeten Wasserzähler).
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück oder Gebäude mehrere Brauchwasseranschlüsse, so wird das Grundentgelt für jeden Anschluss gesondert berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Das Grundentgelt wird auch erhoben, wenn die Versorgung eines Grundstücks entsprechend der BWS ISP und dieser AVB BW eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.
- (5) Mengenentgelt ist der Teil des Benutzungsentgelts, der nach der Menge des entnommenen Brauchwassers bemessen wird und zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- (6) Das Mengenentgelt wird nach der durch einen geeichten Wasserzähler gemessenen und aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Brauchwassers berechnet. Berechnungseinheit für das Mengenentgelt ist 1 m³ Brauchwasser. Das Mengenentgelt wird pro entnommenem vollen m³ Brauchwasser erhoben. Der Wasserzähler wird von der Konzessionärin verplombt.
- (7) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Konzessionärin geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war.

§ 2 Entgeltsätze

- (1) Das Mengenentgelt für die Wasserentnahme aus der öffentliche Wasserversorgungsanlage für jeden vollen m³ ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten.
- (2) Das monatliche Grundentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bei Verwendung von Wasserzählern ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten.
- (3) Abgabe von Wasser über Hydranten, zeitlich begrenzte Entnahmestellen:

- a) Die Konzessionärin stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre mit Zähleinrichtung zum Anschluss an Hydranten bzw. zeitliche begrenzte Entnahmestellen zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei Veranstaltungen u. ä., die eine Brauchwasserbereitstellung erfordern.
- b) Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Absatz a) wird ein Bereitstellungsentgelt erhoben. Das Bereitstellungsentgelt für Standrohrwasserzähler/mobile Zähleinrichtung aus der selbständigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten.
- (c) Vor der Ausleihe eines Standrohres/mobile Zähleinrichtung ist eine zinslose Kaution bei der Konzessionärin gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution ist im Entgeltblatt dieser AVB BW ersichtlich. Eine auch nur vorübergehende Weitergabe des Standrohres/mobile Zähleinrichtung an Dritte ist dem Ausleiher nicht gestattet. Wird ein Standrohr/mobile Zähleinrichtung dennoch weitergegeben, ist die Konzessionärin berechtigt, das Standrohr/mobile Zähleinrichtung sofort einzuziehen. Kautionen werden dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch die Konzessionärin nach Beendigung der Ausleihe zurückgegeben.
- (d) Das Mengenentgelt für Standrohre/mobile Zähleinrichtung zur Brauchwasserentnahme aus dem Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für jeden vollen m³ Brauchwasser ist im Entgeltblatt dieser AVB BW enthalten. Ein Grundentgelt nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.
- (e) Mehraufwendungen werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für Wasserentnahmen in Brandfällen erfolgt eine Sonderregelung.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die selbständige öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist oder dem Grundstück Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Entgeltpflicht mit Inkrafttreten dieser AVB BW.
- (2) Die Entgeltpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Entgeltpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt.

Mehrere Entgeltpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Entgelte, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Konzessionärin anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Entgeltschuld

- (1) Erhebungszeitraum für das Benutzungsentgelt ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Erhebungszeitraum für die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelte und Pauschalen ist der Bereitstellungszeitraum, wie er sich aus dem Vertrag für die Benutzung eines Standrohrwasserzählers/mobiler Zähleinrichtung ergibt. Erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen über den sich aus dem Vertrag ergebenden Bereitstellungszeitraum hinaus, werden die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelte und Pauschalen auch für diesen Zeitraum erhoben.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Entgeltschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Entgeltschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Geht die Entgeltrechnung dem Entgeltpflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Entgeltschuld für den Fälligkeitstag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (2) Die Entgeltrechnungen werden monatlich mit Fälligkeit zum 15. des Folgemonats gelegt. Grundlage dieser Entgeltrechnungen ist das Grundentgelt für den und das Mengenentgelt nach gemessenem Brauchwasserverbrauch zum Ende des Abrechnungsmonats. Hiervon abweichende Abrechnungszeiträume können vereinbart werden, soweit die Konzessionärin dem zustimmt.
- (3) Die Entgeltpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben der Konzessionärin und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte nach diesen AVB BW erforderlich ist sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück auch ohne Eintragung im Grundbuch ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen
- Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels bei der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen können, so hat der Entgeltpflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Einrichtung, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Brauchwasserverbrauch um mehr als 20 v. H. des Brauchwasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Entgeltpflichtige hiervon der Konzessionärin unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8 Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

(1) Rückständige Entgeltzahlungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge ent-

- stehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB BW.
- (2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil III AVB BW – Kostenerstattungen § 1 Veranlassung

- (1) Die Konzessionärin erhebt nach Maßgabe der BWS ISP und dieser AVB BW Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz).
- (2) Der Hausanschluss entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 der BWS ISP verbindet die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit den Anlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenmesseinrichtung (Wasserzähler) selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

§ 2 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Kostenerstattungsrechnung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Konzessionärin sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig der Konzessionärin angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kostenerstattungspflichtige hat der Konzessionärin die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt durch von der Konzessionärin an den Kostenerstattungspflichtigen gerichtete Kostenerstattungsrechnung. (2) Der Aufwand der Konzessionärin und die zu erstattenden Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet. Die Konzessionärin kann sich für die Ausführung der Maßnahme Dritter (Vertragspartner der Konzessionärin) bedienen.
- (3) Die Konzessionärin bindet die Vertragspartner nach öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Ausführung von Leistungen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZV ISP und zur Ausführung der Leistungen an den Hausanschlüssen (Rahmenvertrag mit befristeter Laufzeit).
- (4) Außer bei Leistungen im Havariefall bzw. Gefahr im Verzug werden die Leistungen der Vertragspartner der Konzessionärin nach Vorliegen eines Angebotes zur Ausführung der konkreten Leistung durch die Konzessionärin beauftragt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Angebotes und der diesbezüglich tatsächlich ausgeführten Leistungsumfänge.

§ 4 Entstehen der Kostenerstattungspflicht

- (1) Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn für ein Grundstück ein Hausanschluss hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder sonst unterhalten wurde.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Die Konzessionärin kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und sowie für die Beseitigung des Hausanschlusses in Höhe von insgesamt 70 v. H. der voraussichtlichen Kosten nach § 2 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und vom Kostenerstattungspflichtigen erheben.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Vorausleistungen werden von der Konzessionärin nicht verzinst.
- (3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Kostenerstattungsrechnung gestellt und ist nach zwei Wochen (Fälligkeitsdatum der Rechnung) zur Zahlung fällig.

Satz 1 gilt für die Vorausleistungen i. S. d. § 5 entsprechend.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück auch ohne Eintragung im Grundbuch ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Kostenerstattungspflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige bei der Konzessionärin gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Kostenerstattung beeinflussen können, so hat

der Kostenerstattungspflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

- (1) Rückständige Kostenerstattungszahlungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge entstehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB BW.
- (2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB i.V.m. § 288 BGB in Rechnung gestellt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil IV AVB BW – Gerichtsstand/ Datenschutz/In-Kraft-Treten § 1 Datenschutz

Die Konzessionärin verpflichtet sich, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Anschlussnehmer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Konzessionärin.

§ 2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderung zur AVB BW treten am 01.01.2022 in Kraft. (2) Die Anlage - Entgeltblatt - ist Bestandteil dieser 1. Änderung zur AVB BW.

Anlage: Entgeltblatt

Spremberg, 28.02.2022

gez. P. Axel gez. R. Peine
P. Axel R. Peine
Kaufmännische Technischer
Geschäftsführerin Geschäftsführer
Konzessionärin
ASG Spremberg GmbH gez. R. Peine
R. Peine
Rechnischer
Geschäftsführer
Konzessionärin
ASG Spremberg GmbH

Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Brauchwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (1. Änderung zur AVB BW) – Entgeltblatt

Mengenentgelt (stationär)

Preis pro vollen m³ entnommenes Brauchwasser für industrielle oder gewerbliche Zwecke und/oder Feuerlöschwasser für den Objektschutz

netto 0,51 EUR/m³

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

Grundentgelt (stationär)

Preis pro Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3):

bis	4 m³/h:	(Qn 2,5)	netto	7,61 EUR
bis	10 m³/h:	(Qn 6)	netto	18,26 EUR
bis	16 m³/h:	(Qn 10)	netto	30,44 EUR
bis	25 m³/h:	(Qn 15)	netto	45,66 EUR
bis	40 m³/h:	(Qn 25)	netto	76,10 EUR
bis	63 m³/h:	(Qn 40)	netto	121,76 EUR
bis	100 m³/h:	(Qn 60)	netto	182,84 EUR
bis	160 m³/h:	(Qn 100)	netto	304,40 EUR
bis	250 m ³ /h:	(Qn 150)	netto	456,60 EUR
bis	400 m ³ /h	(Qn 250)	netto	761,00 EUR
bis	630 m³/h	(Qn 400)	netto	1.217,60 EUR
(711711	alich der aült	iden I Imsatzs	steller zzt	7 %)

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

Bereitstellungsentgelt für mobile Zähleinrichtungen Mengenentgelt (mobil)

Mengenentgelt nach tatsächlicher Entnahme pro vollen m³ entnommenes Brauchwasser für industrielle oder gewerbliche Zwecke und/oder Feuerlöschwasser für den Objektschutz

netto

0,75 EUR/m³

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

Bereitstellungsentgelt (mobil)

Bereitstellungsentgelt

1. bis 10. Tag netto 20,00 EUR/Stück
Bereitstellungsentgelt ab 11. Tag netto 2,00 EUR/Tag und
Stück

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 7 %)

zinslose Kaution

200,00 EUR/Stück Armatur

(Standrohr) mit Zähleinrichtung (umsatzsteuerfrei)

Mahnkosten

1. Mahnung kostenfrei jede weitere Mahnung 10,00 EUR

Kosten für Inkassoverfahrennach tatsächlichen Aufwendungen

Kostenerstattung

- Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses
- Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kostenerstattung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten der ausgeführten Leistungen zzgl. Projektsteuerung der Konzessionärin in Höhe von 7 % der materiellen Baukosten und Umsatzsteuer.

2. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW)

Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" hat in ihrer Sitzung am 20.01.2022 die 1. Änderungssatzung zur 1. Folgesatzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und die Anschlussbedingungen an der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe – 1. Änderungssatzung zur 1. Folgesatzung zur Trinkwassersatzung Industriepark Schwarze Pumpe - (TWS ISP) mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Konzessionärin des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe - der ASG Spremberg GmbH.

Die Aufgabenerfüllung wird durch die Konzessionärin auf Grundlage der TWS ISP und der hier erlassenen Allgemeinen Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe (AVB TW) ausgeführt.

Teil I AVB TW – Satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Konzessionärin

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragskündigung

- (1) Die TWS ISP bestimmt den Geltungsbereich der AVB TW.
- (2) Die Konzessionärin des ZV ISP, die ASG Spremberg GmbH, handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Die Versorgung ab dem 01.01.2016 kommt zwischen der ASG Spremberg GmbH und den bestehenden Grundstückseigentümern (Bestandskunden) durch Fortführung der bis zu diesem Zeitpunkt durch die Vattenfall Europe Mining AG bzw. Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ) ausgeführten Trinkwasserversorgung zustande. Die Konzessionärin betreibt die Trinkwasserversorgung mittels der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserverteilungsnetz des ZV ISP) im Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung zur 1. Folgesatzung zur Trinkwassersatzung (TWS ISP) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ein Vertragsverhältnis zwischen der Konzessionärin und Grundstückseigentümern (Neukunden) kommt durch einen entsprechenden Antrag des Kunden zum Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage und der erteilten Genehmigung durch die Konzessionärin sowie der Kostenerstattung durch den Kunden zustande. Die Konzessionärin ist verpflichtet, jedem Neukunden die AVB TW einschl. des Entgeltblattes zu übergeben.
- (5) Kommt ein Vertragsverhältnis dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz der Konzessionärin entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt nach der TWS ISP und den AVB TW.
- (6) Die Konzessionärin ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit Kunden gemäß § 11 der TWS ISP zu schließen. (7) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (9) Wird der Verbrauch von Trinkwasser ohne Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der Konzessionärin für die Bezahlung des Trinkwasserentgeltes für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (10) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die Konzessionärin ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (11) Tritt anstelle der bisherigen Konzessionärin ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.

Der Wechsel der Konzessionärin ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- a) insoweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach der TWS ISP vorbehalten sind:
- soweit und solange die Konzessionärin an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme von
- betriebsnotwendigen Arbeiten erforderlich ist. Die Konzessionärin hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Konzessionärin hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Konzessionärin dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 3 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen der TWS ISP angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine eigene unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage über die Hausanschlussleitung haben. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist nicht gestattet.
- (2) Die Konzessionärin behält sich vor, bei Vorliegen besonderer begründeter Verhältnisse (z. B. bei technologisch nachgeschalteten Produktionsabteilungen auf mehreren Grundstücken) die Versorgung durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (3) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten der Konzessionärin und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Die Konzessionärin kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und der dinglichen Sicherung abhängig machen.
- (4) Von den angeschlossenen Grundstücken darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Konzessionärin kein Trinkwasser auf ein anderes Grundstück geleitet werden.

- (5) Die Konzessionärin bestimmt die Trassenführung und den Nenndurchmesser der Hausanschlussleitung nach den Verhältnissen des anzuschließenden Grundstücks und auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- (6) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Hausanschlussleitung. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere nutzbare Gebäude befinden, kann jedes Gebäude einen Anschluss an die selbständige öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhalten.
- (7) Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Trinkwasserzählanlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Die Kundenanlage ist bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Trinkwasserzählereinrichtung zu befestigen.

§ 4 Hausanschluss und Kundenanlage

- (1) Der Hausanschluss entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 der TWS ISP verbindet die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage mit den Anlagen des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenmesseinrichtungen (Trinkwasserzähler) selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Die Anlagen des Grundstückseigentümers sind Trinkwasserleitungen und Anlagen der Hausinstallation auf Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung hat über eine integrierte Sicherungsarmatur entsprechend DIN 1988 (z.B. KFR-Ventil) zu verfügen oder die Sicherungsarmatur ist separat einzubauen. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherungsarmatur entsprechend DIN 1988 besteht Nachrüstpflicht zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Herstellung jedes Anschlusses an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Konzessionärin erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die

erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Lageplan entsprechend des Standortrisswerkes Industriepark Schwarze Pumpe mit Liegenschaftsdarstellung sowie Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Trinkwasserverbrauchsanlage);
- b) die Installateurbescheinigung des zur Errichtung der Kundenanlage vorgesehenen Unternehmens;
- c) nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Produktionseinheiten usw.), für die auf dem Grundstück Trinkwasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Trinkwasserbedarfs im m³/h (diese Angaben können unter Zuhilfenahme des Vordruckes "Ermittlung TW-Bedarf" der Konzessionärin ermittelt werden);
- eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses als Kostenerstattung nach den AVB TW in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen und der Konzessionärin den entsprechenden Betrag zu erstatten;

- e) im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau zusammenhängenden Kosten. (4) Werden Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser (z. B. im Zuge von Baumaßnahmen) erneuert und erfolgt dabei die Erneuerung von Hausanschlüssen, so sind auch ohne vorherige Antragstellung die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Der Antrag nach Abs. 3 ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage durch die Konzessionärin verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird.
- (5) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Konzessionärin bestimmt. Bei Maßnahmen nach Abs. 4 besteht nur eine Informationspflicht der Konzessionärin.
- (7) Die Anlagenteile des Hausanschlusses werden ausschließlich von der Konzessionärin hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (8) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück außerhalb wie innerhalb des angeschlossenen Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Leitungstrasse nicht überbaut, noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die Mindestüberdeckung von 1,50 m ist einzuhalten. Die Festlegungen zur erforderlichen Auswechslung der Hausanschlussleitung trifft die Konzessionärin. (9) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Konzessionärin unverzüglich unter Bezeichnung der Schadenstelle mitzuteilen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Trinkwasser kann geschätzt werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. (10) Schäden an der Hausinstallation des Grundstückseigen-
- (10) Schäden an der Hausinstallation des Grundstückseigentümers sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an diesen Anlagen bzw. aus anderem Grund Trinkwasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Trinkwasser.
- (11) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Konzessionärin die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 5 Trinkwasserzähler an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Konzessionärin kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Trinkwasserzählerschacht nach den Vorgaben der Konzessionärin anbringt oder anbringen lässt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
- b) wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- kein begehbarer Raum zur frostsicheren Unterbringung des Trinkwasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Trinkwasserzähler in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Trinkwasserzähler auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Verlegung des Trinkwasserzählers ist bei der Konzessionärin schriftlich zu beantragen.

(4) § 4 Abs.11 gilt entsprechend.

§ 6 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Trinkwasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Konzessionärin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Trinkwasserzähler befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden (z. B. Sonderwasserzähler), um eine einwandfreie Messung und Abrechnung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Konzessionärin zu veranlassen.
- (4) Der Einbau von für die Trinkwasserabrechnung relevanten Zwischenzählern (z. B. Unterzähler für einzelne Produktionsabteilungen, Produktionsgebäude) bzw. von Sonderzählern (z. B. für die Ermittlung von Abwasserentgelte aus Produktionsanlagen, die Trinkwasser verwenden) müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Trinkwasserzähleranlage (Hausanschlusszähler) installiert werden. Der Einbau eines Zwischen- bzw. Sonderzählers ist bei der Konzessionärin schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes zu beantragen. Der Einbau kann auch durch die Konzessionärin bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhaltes verfügt werden. Diese abrechnungsrelevanten Zwischen- und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht sein und von der Konzessionärin abgenommen und verplombt werden. Alle damit verbundenen Kosten, die der Anschaffung, Installation und Abnahme sowie der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung betreffen, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Grundstückseigentümer. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Konzessionärin nicht, deren Anzeigeergebnisse bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Trinkwasserbenutzungsentgelte zu berücksichtigen.

§ 7 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

Jede Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist bei der Konzessionärin über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.
 Die Konzessionärin oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) an und setzen diese in Betrieb.

§ 8 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Dazu ist dem Beauftragten der Konzessionärin der Zutritt zu allen Einrichtungsteilen der Kundenanlage zu gestatten. Die Konzessionärin kann vom Grundstückseigentümer die Beseitigung erkannter Sicherheitsmängel unter Terminsetzung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Konzessionärin berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung einer Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) übernimmt die Konzessionärin keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.

§ 9 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Alle Bestandteile des Hausanschlusses und der Anlage des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Konzessionärin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Erweiterungen und Änderungen der Einrichtungen nach Abs. 1 sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Konzessionärin innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Entgelterhebung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer der Konzessionärin innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 10 Zutrittsrecht

Die Grundstückseigentümer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Konzessionärin nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken und zu den Kundenanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der TWS ISP und dieser AVB TW erforderlich ist. Der Zugang ist insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgelterhebung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zu gewähren.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen

Die Konzessionärin ist entsprechend der TWS ISP berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss oder an die Kundenanlage sowie an den Betrieb dieser Einrichtungen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 12 Messung

- (1) Die Konzessionärin stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Trinkwassermenge durch Trinkwasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Konzessionärin hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Die Konzessionärin bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung des Trinkwasserzählers. Die Anbringung des Trinkwasserzählers erfolgt grundsätzlich an der ersten angetroffenen Hauswand im jeweiligen Gebäude. Die Installation des Trinkwasserzählers in einem Trinkwasserzählerschacht kann durch die Konzessionärin in Abhängigkeit der Örtlichkeit festgelegt werden. Die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer sind angemessen zu berücksichtigen. Ebenso ist die Lieferung, der Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Trinkwasserzählers Aufgabe der Konzessionärin. Die Konzessionärin trägt dafür die Kosten.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten der Konzessionärin den Zutritt zu den Standorten der Trinkwasserzähleinrichtungen zu gestatten.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Konzessionärin für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Trinkwasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Trinkwasserzähler der Konzessionärin unverzüglich mitzuteilen.

Er ist verpflichtet, die Trinkwasserzähler vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können; insbesondere hat er für den Schutz vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen. Der Grundstückseigentümer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer der Konzessionärin die Aufwendungen für die Instandsetzung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Trinkwasserzählers auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge.

(5) Die Konzessionärin ist berechtigt, den Verbrauch zu schätzen, sofern keine satzungsgemäße Messeinrichtung (geeichter Trinkwasserzähler) vorhanden ist.

§ 13 Nachprüfung von Trinkwasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Trinkwasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Konzessionärin, so hat er die Konzessionärin vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Konzessionärin zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass die Konzessionärin Trinkwasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist durch den Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist die Konzessionärin satzungsgemäß nicht verpflichtet, Trinkwasserzähler nach dem Ausbau aufzubewahren, und somit sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

§ 14 Ablesung

- (1) Die Trinkwasserzähler werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten der Konzessionärin selbst oder bei Trinkwasserzählern mit elektronischer Datenübermittlung mittels Fernauslesung abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trinkwasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Konzessionärin die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, wird durch die Konzessionärin der Verbrauch geschätzt.

§ 15 Verwendung des Trinkwassers

(1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Konzessionärin zulässig. Diese wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der TWS ISP, dieser AVB TW oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Konzessionärin kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Trinkwasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum zeitlich begrenzten Bezug von Trinkwasser (z. B. Baumaßnahmen) ist bei der Konzessionärin vor Beginn des begrenzten Bezuges schriftlich zu beantragen. Die Konzessionärin kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen.
- (4) Soll Trinkwasser aus Hydranten der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Bauwasser) entnommen werden, sind hierfür Hydranten-Standrohre der Konzessionärin mit Trinkwasserzähler gegen Bereitstellungsentgelt und Kaution zu benutzen. Die Entnahmestellen werden von der Konzessionärin festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer der Konzessionärin für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat der Konzessionärin alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.
- (5) Im Versorgungsbereich des ZV ISP erfolgt überwiegend die Löschwasserbesicherung zur Brandbekämpfung aus separaten Brauch-/Löschwassernetzen des Industriestandortes. Die Löschwasserentnahme aus dem Brauch- und Löschwassernetz regeln die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Brauchwasser (AVB BW) des ZV ISP.
- (6) Noch vorhandene Löschwasserentnahmestellen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasser-Hydranten im Bereich An der Heide) des ZV ISP werden bis zur Trennung vom Trinkwassernetz (Umbindung auf das Brauch-/Löschwassernetz) als Löschwasserentnahmestellen betrieben. Die Löschwasserentnahme an diesen Löschwasserentnahmestellen ist anzeige- und kostenpflichtig. Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist der Konzessionärin durch den Entnehmenden mit Standort, Zeit und Menge unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Konzessionärin ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der TWS ISP und diesen AVB TW zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Trinkwasserzähler zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Konzessionärin oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld an die Konzessionärin trotz Mahnung, ist die Konzessionärin berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Konzessionärin kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Konzessionärin hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kostenermittlung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die ausgeführten Leistungen.

(4) Die Konzessionärin behält sich zum hygienischen Schutz des Trinkwassers vor, bei einer Unterbrechung des Trinkwasserbezugs von mehr als 2 Wochen oder bei nur geringer Nutzung des Hausanschlusses (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Die Konzessionärin trennt nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen von der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung (Verteilungsnetz), wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Die Kostenermittlung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die ausgeführten Leistungen. (5) Stillgelegte Hausanschlussleitungen dürfen nur von der Konzessionärin wieder in Betrieb genommen werden. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschlie-Bung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend. War die Trinkwasserversorgung auf Veranlassung eines früheren Grundstückseigentümers eingestellt worden und ist die dazu mit einem Verschlussbauteil (Blindstopfen) verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet, so dass deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss, ist wie bei der erstmaligen Erstellung eines Hausanschlusses zu verfahren.

Teil II AVB TW - Entgelte § 1 Veranlassung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird durch die Konzessionärin ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ist unterteilt nach Grundentgelt und Mengenentgelt.
- (2) Grundentgelt ist der Teil des Benutzungsentgelts, der für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben wird und deckt somit die verbrauchsunabhängigen Kosten ab. Es orientiert sich an der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃ der verwendeten Trinkwasserzähler).
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück oder Gebäude mehrere Trinkwasseranschlüsse, so wird das Grundentgelt für jeden Anschluss gesondert berechnet. Soweit Trinkwasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Trinkwasserentnahme messen zu können.
- (4) Das Grundentgelt wird auch erhoben, wenn die Versorgung eines Grundstücks entsprechend der TWS ISP und dieser AVB TW eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.
- (5) Mengenentgelt ist der Teil des Benutzungsentgelts, der nach der Menge des entnommenen Trinkwassers bemessen wird und zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- (6) Das Mengenentgelt wird nach der durch einen geeichten Trinkwasserzähler gemessenen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit für das Mengenentgelt ist 1 m³ Trinkwasser. Das Mengenentgelt wird pro entnommenem vollen m³ Trinkwasser erhoben. Der Trinkwasserzähler wird von der Konzessionärin verplombt.
- (7) Hat der Trinkwasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Trinkwasserzähler nicht vorhanden, so wird die verbrauchte Trinkwassermenge von der Konzessionärin geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Trinkwasserzählers nicht möglich war.

§ 2 Entgeltsätze

(1) Das Mengenentgelt für die Trinkwasserentnahme aus der öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage für jeden vollen m³ ist im Entgeltblatt dieser AVB TW enthalten.

- (2) Das monatliche Grundentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bei Verwendung von Trinkwasserzählern ist im Entgeltblatt dieser AVB TW enthalten.
- (3) Abgabe von Trinkwasser über Hydranten, zeitlich begrenzte Entnahmestellen:
- a) Die Konzessionärin stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre mit Zähleinrichtung zum Anschluss an Hydranten bzw. zeitliche begrenzte Entnahmestellen zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei Veranstaltungen u. Ä., die eine Trinkwasserbereitstellung erfordern.
- b) Für die Bereitstellung der vorübergehenden Trinkwasserversorgung nach Absatz a) wird ein Bereitstellungsentgelt erhoben. Das Bereitstellungsentgelt für Standrohr-Wasserzähler/mobile Zähleinrichtung aus der selbständigen öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung ist im Entgeltblatt dieser AVB TW enthalten.
- (c) Vor der Ausleihe eines Standrohres/mobile Zähleinrichtung ist eine zinslose Kaution bei der Konzessionärin gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution ist im Entgeltblatt dieser AVB TW ersichtlich. Eine auch nur vorübergehende Weitergabe des Standrohres/mobile Zähleinrichtung an Dritte ist dem Ausleiher nicht gestattet. Wird ein Standrohr/mobile Zähleinrichtung dennoch weitergegeben, ist die Konzessionärin berechtigt, das Standrohr/mobile Zähleinrichtung sofort einzuziehen. Kautionen werden dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch die Konzessionärin nach Beendigung der Ausleihe zurückgegeben.
- (d) Das Mengenentgelt für Standrohre/mobile Zähleinrichtung zur Trinkwasserentnahme aus dem Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage für jeden vollen m³ Trinkwasser ist im Entgeltblatt dieser AVB TW enthalten. Ein Grundentgelt nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.
- (e) Mehraufwendungen werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für Trinkwasserentnahmen in Brandfällen erfolgt eine Sonderregelung.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die selbständige öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Entgeltpflicht mit Inkrafttreten dieser AVB TW.
- (2) Die Entgeltpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Entgeltpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnimmt.

Mehrere Entgeltpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Entgelte, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Konzessionärin anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Entgeltschuld

- (1) Erhebungszeitraum für das Benutzungsentgelt ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Erhebungszeitraum für die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelte und Pauschalen ist der Bereitstellungszeitraum, wie er sich aus dem Vertrag für die Benutzung eines Standrohrwasserzählers/mobiler Zähleinrichtung ergibt. Erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen über den sich aus dem Vertrag ergebenden Bereitstellungszeitraum hinaus, werden die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelte und Pauschalen auch für diesen Zeitraum erhoben.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Entgeltschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Entgeltpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Entgeltschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden nach Entstehen der Entgeltschuld durch eine Entgeltrechnung gestellt. Diese ist mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen (Fälligkeitsdatum der Rechnung) zur Zahlung fällig.
- (2) Geht die Entgeltrechnung dem Entgeltpflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Entgeltschuld für den Fälligkeitstag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang zu entrichten.
- (3) Die Entgeltrechnungen werden monatlich mit Fälligkeit zum 15. des Folgemonats gelegt. Grundlage dieser Entgeltrechnungen ist das Grundentgelt für den und das Mengenentgelt nach gemessenem Trinkwasserverbrauch zum Ende des Abrechnungsmonats.
- (4) (aufgehoben)
- (5) (aufgehoben)
- (6) (aufgehoben)
- (7) (aufgehoben)
- (8) Die monatliche Abrechnung erfolgt elektronische Datenübermittlung mittels Fernauslesung auf Basis des tatsächlichen gemessenen Trinkwasserverbrauches. Die Ablesung erfolgt zum Monatsende. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend Absatz (3). (9) (aufgehoben)
- (10) Die Entgeltpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben der Konzessionärin und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte nach diesen AVB TW erforderlich ist sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels bei der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen können, so hat der Entgeltpflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Einrichtung, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Trinkwasserverbrauch ab einer Verbrauchsmenge von jährlich größer 2.000 m³ um mehr als 50 v. H. des Trinkwasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Entgeltpflichtige hiervon der Konzessionärin unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8 Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

- (1) Rückständige Entgeltzahlungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge entstehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB TW.
- (2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil III AVB TW – Kostenerstattungen § 1 Veranlassung

- (1) Die Konzessionärin erhebt nach Maßgabe der TWS ISP und dieser AVB TW Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz).
- (2) Der Hausanschluss entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 der TWS ISP verbindet die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage mit den Anlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Verteilungsnetz) mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zum Hausanschluss gehört auch die entsprechende Beschilderung. Die Mengenmesseinrichtung (Trinkwasserzähler) selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

§ 2 Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Kostenerstattungsrechnung

das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Konzessionärin sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig der Konzessionärin angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Kostenerstattungspflichtige hat der Konzessionärin die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt durch von der Konzessionärin an den Kostenerstattungspflichtigen gerichtete Kostenerstattungsrechnung.
- (2) Der Aufwand der Konzessionärin und die zu erstattenden Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet. Die Konzessionärin kann sich für die Ausführung der Maßnahme Dritter (Vertragspartner der Konzessionärin) bedienen.
- (3) Die Konzessionärin bindet die Vertragspartner nach öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Ausführung von Leistungen an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage des ZV ISP und zur Ausführung der Leistungen an den Hausanschlüssen (Rahmenvertrag mit befristeter Laufzeit).
- (4) Außer bei Leistungen im Havariefall bzw. Gefahr im Verzug werden die Leistungen der Vertragspartner der Konzessionärin nach Vorliegen eines Angebotes zur Ausführung der konkreten Leistung durch die Konzessionärin beauftragt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Angebotes und der diesbezüglich tatsächlich ausgeführten Leistungsumfänge.

§ 4 Entstehen der Kostenerstattungspflicht

- (1) Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn für ein Grundstück ein Hausanschluss hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder sonst unterhalten wurde.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

§ 5 Vorausleistungen

- (1) Die Konzessionärin kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und sowie für die Beseitigung des Hausanschlusses in Höhe von insgesamt 70 v. H. der voraussichtlichen Kosten nach § 3 mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und vom Kostenerstattungspflichtigen erheben.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Vorausleistungen werden von der Konzessionärin nicht verzinst.
- (3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend.

Nr. 4/2022 20 | Spremberg

Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Kostenerstattungsrechnung gestellt und ist nach zwei Wochen (Fälligkeitsdatum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen i. S. d. § 5 entsprechend.

§ 7 **Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist der Konzessionärin bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Kostenerstattungspflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige bei der Konzessionärin gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Kostenerstattung beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies der Konzessionärin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Konzessionärin schriftlich anzuzeigen.

Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung

- (1) Rückständige Kostenerstattungszahlungen werden im Mahnverfahren eingezogen. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge entstehen für den Kostenerstattungspflichtigen Mahnkosten gemäß den jeweils gültigen Entgeltblatt dieser AVB TW.
- (2) Dem Kostenerstattungspflichtigen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt.
- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Teil IV AVB TW - Gerichtsstand/Datenschutz/ In-Kraft-Treten § 1

Datenschutz

Die Konzessionärin verpflichtet sich, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Anschlussnehmer unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Konzessionärin.

§ 2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Cottbus.

In-Kraft-Treten

(1) Die 2. Änderung der AVB TW (AVB TW) treten am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Anlage - Entgeltblatt - ist Bestandteil dieser AVB TW.

Anlage: Entgeltblatt

Spremberg, 28.02.2022

gez. P. Axel gez. R. Peine R. Peine P. Axel

Kaufmännische Geschäftsführerin Technischer Geschäftsführer der Konzessionärin der Konzessionärin ASG Spremberg GmbH ASG Spremberg GmbH

2. Änderung der Allgemeine Bedingungen der ASG Spremberg GmbH als Konzessionärin des Zweckverbandes "Industriepark Schwarze Pumpe" für die Versorgung mit Trinkwasser im brandenburgischen und sächsischen Versorgungsgebiet des Industrieparks Schwarze Pumpe

Mengenentgelt

Preis pro vollen m³ entnommenes Trinkwasser netto 1,58 EUR (zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zz. 7 %)

(AVB TW) - Entgeltblatt

<u>Grundentgelt</u>

Preis pro Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3):

bis	4 m³/h:	(Qn 2,5)	netto	7,61 EUR
bis	10 m³/h:	(Qn 6)	netto	18,26 EUR
bis	16 m³/h:	(Qn 10)	netto	30,44 EUR
bis	25 m³/h:	(Qn 15)	netto	45,66 EUR
bis	40 m³/h:	(Qn 25)	netto	76,10 EUR
bis	63 m³/h:	(Qn 40)	netto	121,76 EUR
bis	100 m ³ /h:	(Qn 60)	netto	182,84 EUR
bis	160 m³/h:	(Qn 100)	netto	304,40 EUR
bis	250 m ³ /h:	(Qn 150)	netto	456,60 EUR
bis	400 m ³ /h	(Qn 250)	netto	761,00 EUR
bis	630 m³/h	(Qn 400)	netto	1.217,60 EUR

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zz. 7 %)

Bereitstellungsentgelt für mobile Zähleinrichtungen

zinslose Kaution 300,00 €/Stück Armatur (Standrohr) mit Zähleinrichtung (umsatzsteuerfrei)

Bereitstellungsentgelt

1. bis 10. Tag netto 20,00 EUR und Stück

Bereitstellungsentgelt ab 11. Tag netto 2,00 EUR/Tag und Stück

Mengenentgelt nach tatsächlicher Entnahme pro vollen m³ entnommenes netto 1,58 EUR

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zz. 7 %)

<u>Mahnkosten</u>

1. Mahnung kostenfrei jede weitere Mahnung netto 10,00 EUR Kosten für Inkassoverfahren nach tatsächlichen Aufwendungen

(zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 19 %)

Kostenerstattung

- Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses
- Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung Die Kostenerstattung erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten der ausgeführten Leistungen (zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, zzt. 19 %).

Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Freiwilliger Landtausch Terpe, Verfahrensnummer: 6504S

Einstellungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Der mit Beschluss vom 09.12.2009 eingeleitete Freiwillige Landtausch Terpe, VNr.: 6504S, wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBI. I S. 1149), in Verbindung mit § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), eingestellt.

Das Verfahrensgebiet umfasst folgendes Flurstück:

Land: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße
Stadt: Spremberg
Gemarkung: Terpe
Flur: 1

Flur: 1 Flurstück: 16

- Die für das zum Verfahrensgebiet gehörende Flurstück gemäß § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums, werden mit Bestandskraft des Einstellungsbeschlusses aufgehoben.
- Mit der Einstellung des Freiwilligen Landtausches entstehen keine Aufwendungen zur Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich von entstandenen Kosten nach § 9 Abs. 2 FlurbG.
- Das zum Verfahrensgebiet gehörende Flurstück wurde auf Antrag des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, gemäß

§ 13 Abs. 2 Grundbuchbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 6 Bodensonderungsgesetz mit einem Zustimmungsvorbehalt belastet. Der Zustimmungsvorbehalt wurde bereits gelöscht.

Gründe:

Der Freiwillige Landtausch wurde aufgrund vorliegenden Antrags des Bodeneigentümers auf Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 LwAnpG eingeleitet. Das Ziel des Freiwilligen Landtausches konnte nicht innerhalb des Verfahrens erreicht werden. Eine Fortführung des Verfahrens als Bodenordnungsverfahren gem. § 56 Abs. 1 LwAnpG erfolgt nicht, die Beteiligten haben glaubhaft dargelegt, sich außerhalb eines angeordneten Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zu einigen. Der Freiwillige Landtausch ist daher einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

> Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 22.02.2022

Im Auftrag

I. Reppmann (DS)

Informationen aus dem Rathaus

In dieser Ausgabe lesen Sie					
B) Inhaltsverzeichnis der Mitteilungen und Informationen Informationen aus dem Rathaus - Gremiensitzungen der Stadt Spremberg/Grodk im Jahr 2022 - Schiedsstellen in der Stadt Spremberg/Grodk - Ehrungen von Ehejubiläen in Spremberg/Grodk - Gewässerschau 2022 - Anträge zur Nutzung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und der Schwimmhalle für das Schuljahr 2022/2023 - Stellenausschreibung - Sachbearbeiter (m/w/d) Infrastruktur und Umwelt	Seite 22 Seite 22 Seite 22 Seite 22 Seite 23 Seite 23				
 Sprechstunde bei Bürgermeisterin Christine Herntier Sprechstunde des Ortsvorstehers von Lieskau/Lěsk Sprechstunde des Ortsvorstehers von Terpe/Terpje 	Seite 24 Seite 24 Seite 24				
Bereitschaftsdienste	Seite 24				
Was - Wann - Wo	Seite 25				
Informationen aus Kirchen und Glaubensgemeinschaften					
Vereine und Verbände haben das Wort					
Verschiedenes	Seite 45				

Gremiensitzungen der Stadt Spremberg/Grodk im Jahr 2022

Gremium	Ort	Beginn	Termine 2022
Stadtverordnetenversammlung (SVV)	Ratssaal Rathaus	14:00 Uhr	06.04.
	Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl/Gózdź	14:00 Uhr	01.06., 06.07., 05.10.,
			07.12.
Hauptausschuss (HA)	Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl/Gózdź	18:00 Uhr	16.05., 20.06., 19.09.,
			21.11.
Ausschuss Bauen, Ordnung und Sicherheit	Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl/Gózdź	18:00 Uhr	02.05., 07.06., 05.09.,
(ABOS)			07.11.
Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und	Ratssaal Rathaus	18:00 Uhr	27.04.
Soziales (BKSS)			
	Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl/Gózdź	18:00 Uhr	08.06., 31.08., 09.11.
Ausschuss Finanzen und Rechnungsprü-	Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl/Gózdź	18:00 Uhr	05.05., 09.06., 08.09.,
fung (AFRP)			13.10., 10.11.
Ortsbeirat Cantdorf/Konopotna	Ratssaal Rathaus oder Kita Cantdorf	18:00 Uhr	24.08., 16.11.
Ortsbeirat Graustein/Syjk	"Alte Schule" Graustein/Syjk	19:00 Uhr	25.04., 19.09., 05.12.
Ortsbeirat Groß Luja/Łojow	Sportlerheim Groß Luja/Łojow	19:00 Uhr	28.04., 01.09., 17.11.
Ortsbeirat Haidemühl/Gózdź	Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl/Gózdź	18:00 Uhr	24.05., 20.09., 06.12.
Ortsbeirat Hornow/Lěšće	Gemeindezentrum Hornow/Lěšće	18:30 Uhr	31.05., 13.09., 29.11.
Ortsbeirat Lieskau/Lěsk	Dorfgemeinschaftshaus Lieskau/Lěsk	18:00 Uhr	23.05., 12.09., 28.11.
Ortsbeirat Schönheide/Prašyjca	Gemeindeversammlungsraum Teichstraße	18:00 Uhr	03.05., 06.09., 22.11.
Ortsbeirat Sellessen/Zelezna	Ratssaal Rathaus oder Ortsbeiratsbüro	18:30 Uhr	26.04., 30.08., 15.11.
Ortsbeirat Schwarze Pumpe/Carna Plumpa	Grundschule "Geschwister Scholl"	18:00 Uhr	12.05., 08.09., 24.11.
Ortsbeirat Terpe/Terpje	Begegnungsstätte "Alter Konsum"	19:00 Uhr	04.05., 31.08., 19.10.
Ortsbeirat Trattendorf/Dubrawa	Ratssaal Rathaus oder Behindertenwerk	18:00 Uhr	05.05., 25.08., 20.10.
	GmbH		
Ortsbeirat Türkendorf/Zakrjow	Dorfgemeinschaftshaus Türkendorf/Zakrjow	19:00 Uhr	02.05., 29.08., 14.11.
Ortsbeirat Wadelsdorf/Zakrjejc	Gemeindebüro Wadelsdorf/Zakrjejc	19:00 Uhr	25.05., 15.09., 01.12.
Ortsbeirat Weskow/Wjaska	Feuerwehrgerätehaus Weskow/Wjaska	18:00 Uhr	21.11.
	Bürgerzentrum "Alte Schule"	18:00 Uhr	16.05., 22.08.
	Weskow/Wjaska		

Schiedsstellen in der Stadt Spremberg/Grodk

Überhängende Äste und liegengebliebenes Obst aus dem Nachbargarten, Streit und Lärm im Haus. Es gibt viele Streitigkeiten, bei denen die Vermittlung durch eine Schiedsperson schon oft die Lösung in festgefahrenen Konfliktsituationen sein kann.

Unter dem Motto "Schlichten statt Richten" besteht die Aufgabe einer Schiedsperson darin, verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten.

Die Zielvorstellung besteht darin, dass die streitenden Parteien ihren Streit beilegen und einen Vergleich schließen. Oftmals ist die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung Voraussetzung, um den Rechtsweg zu beschreiten.

Das Schlichtungsverfahren ist durch die Schiedsperson auf Antrag durchzuführen in:

- 1. Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie zum Beispiel
- vermögensrechtliche Ansprüche, wie Schadensersatz, Schmerzensgeld und Herausgabe von Sachen, die Beachtung der Hausordnung, sowie nachbarrechtliche Belange
- nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre (außer in Presse und Rundfunk)
- 2. In Strafsachen wie beispielsweise
- Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 StGB), Bedrohung, Sachbeschädigung

In der Stadt Spremberg/Grodk gibt es insgesamt 3 Schiedsstellen.

Schiedsstelle I Frau Conny Rudolph Tel.: 0157 02202006 Schiedsstelle II Herr

Klaus-Dieter Peters, Tel.: 03563 9895591

Schiedsstelle III Frau Dr. Ilona Schulz, Tel.: 03563 602223.

Weitere Informationen zum Thema und welche Schiedsperson für Sie zuständig ist, finden Sie auf der Internetseite www.spremberg.de

Ehrungen von Ehejubiläen in Spremberg/ Grodk

Zu seltenen Ehejubiläen (60 Jahre – Diamantene Hochzeit; 65 Jahre – Eiserne Hochzeit; 70 Jahre – Gnadenhochzeit; 75 Jahre Kronjuwelenhochzeit) werden dem Jubelpaar die Glückwünsche der Stadt Spremberg/Grodk überbracht. Die Gratulationen erfolgen durch die Bürgermeisterin und in den Ortsteilen gemeinsam mit dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin. Da die Eheschließungen grundsätzlich nicht zentral erfasst sind, bittet die Stadt Spremberg/Grodk darum, dass Verwandte bzw. Bekannte – sofern eine Gratulation vom Jubelpaar gewünscht wird – rechtzeitig (ca. 6 Wochen vor dem Festtag) die entsprechenden Angaben zu den betreffenden Ehejubiläen dem Büro der Bürgermeisterin mitteilen (Tel.: 03563 340-102).

Gewässerschau 2022

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Donnerstag, 7. April 2022, die diesjährige Gewässerschau für den Schaubezirk Spremberg/Grodk durch.

Treffpunkt ist um 9.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1.

Die Gewässerschau beginnt mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison 2022/2023.

Nach entsprechendem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort angeschaut.

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb der Verbandsgebietes des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Seitens des Gewässerverbandes wird auf die Einhaltung der jeweils tagesaktuell, örtlich geltenden Festlegungen zum Virenschutz (Sars-CoV-2) hingewiesen (ggf. Maskenpflicht, Abstandsregeln, ...).

Anträge zur Nutzung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und der Schwimmhalle für das Schuljahr 2022/2023

Anträge zur Nutzung von städtischen Sporthallen, Sportplätzen und der Schwimmhalle für das Schuljahr 2022/2023 sind bis zum 31. Mai 2022 an die Stadt Spremberg/Grodk, Sachgebiet Sport, in schriftlicher Form einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Antragsteller
- Angabe der Sportart
- Objekt
- eventueller(s) Ausweichtermin, Ausweichobjekt
- Tag und Uhrzeit als Einzelnachweis
- Personenzahl
- Nutzung durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene
- Verantwortliche/r Übungsleiter/in mit Anschrift, Telefonnummer

und können für nachstehend aufgeführte Objekte gestellt werden:

- Sporthallen/Sportplatz in der Drebkauer Straße 13
- Schulsporthalle der Grundschule Geschwister Scholl in Schwarze Pumpe/Carna Plumpa
- Schulsporthalle der Grundschule Kollerberg
- Schulsporthalle der Heidegrundschule
- Schulsporthalle der Berufsorientierenden Oberschule in der Wirthstraße
- Sporthalle Alexander-Puschkin-Platz
- Sporthalle Kraftwerkstraße
- Schwimmhalle

Die Anträge sind zu richten an: Stadt Spremberg/Grodk Sachgebiet Sport Am Markt 1, 03130 Spremberg/Grodk



Stellenausschreibung - Sachbearbeiter (m/w/d) Infrastruktur und Umwelt

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen Sachbearbeiter (m/w/d) Infrastruktur und Umwelt

Ihre Kernaufgaben umfassen im Wesentlichen:

- · Mitwirkung bei der Verkehrs-, Bauleit- und ähnlichen Planungen
- · Planung, Entwurf, Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauten (Ausschreibung von HOAI-Leistungen, Betreuung der Planungen bis zur Vergabe von Bauleistungen)
- · Führen der Brückenbücher und Beauftragung der Brückenprüfungen und von Unterhaltungsmaßnahmen
- · Beantragung und Bearbeitung finanzieller Zuwendungen (Bearbeitung von Fördermittelanträgen und deren Abrechnung)
- · Mitwirkung bei der Erstellung von Abrechnungsunterlagen für die Erhebung von Beiträgen nach BauGB
- · Durchführen von Ermittlungsdiensten, Erstellen technischer Gutachten und Stellungnahmen für Dritte
- · Produkt- und Finanzverantwortung wahrnehmen.

Änderungen in der Aufgabenübertragung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Stellenanforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Fachhochschul-/Hochschulausbildung auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens in der Fachrichtung Ingenieur- und Tiefbau oder auf dem Gebiet der Umweltwissenschaft oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen aus entsprechender Tätigkeit
- Fundierte Berufskenntnisse aus vergleichbarer Position
- Kenntnisse im Bereich des Verwaltungs- und Vergaberechts
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikations-/Kooperations- und Teamfähigkeit
- Anwendungssichere PC-Kenntnisse (z. B. in Microsoft-Office-Anwendungen)
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Tarifgerechtes Entgelt nach dem TVöD (VKA)- Jahressonderzahlung sowie eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- Leistungsorientierte Bezahlung
- Vermögenswirksame Leistung

Befristung: unbefristet

- Flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung
- Unterstützung bei der Suche eines Kita-Platzes

Wochenarbeitszeit: Vollzeit

Das Aufgabengebiet lässt gem. TVöD-VKA, bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen, eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 zu.

Der Nachweis zur Vergleichbarkeit der Qualifikation bzw. zur Gleichwertigkeit der Fähigkeiten und Erfahrungen ist durch den Bewerber (m/w/d) zu erbringen.

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 08.04.2022 an die:

Stadt Spremberg/Grodk FB Innerer Service und Recht Kennwort: **05-61-2022**

Am Markt 1

03130 Spremberg/Grodk.

Hinweise: Bewerbungen per E-Mail senden Sie bitte in einer zusammengefassten Datei in pdf-Format mit einer Größe von max. 10 MB unter Angabe des Kennworts an: personal@stadt-spremberg.de . Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurück gesandt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigefügt ist. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Wir bitten Sie daher keine Originale einzusenden. Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Sprechstunde bei Bürgermeisterin Christine Herntier

Bürgermeisterin Christine Herntier führt jeweils einmal monatlich eine Bürgersprechstunde im Zimmer 218 im Rathaus, Am Markt 1, durch.

Die nächste Bürgersprechstunde findet am Dienstag, 5. April 2022, statt.

Bürgerinnen und Bürger können sich an diesem Tag von 15.30 bis 17.00 Uhr mit ihren Fragen und Problemen aber auch mit Anregungen und Ideen direkt an die Bürgermeisterin wenden.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, mit dem Sekretariat der Bürgermeisterin unter Telefon 03563 340-102 eine detaillierte Uhrzeit abzustimmen. Gleichzeitig wird gebeten, bei dieser Gelegenheit mit einem kurzen Stichwort das Bürgeranliegen mitzuteilen.

Weiterhin haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den am Rathaus befindlichen Briefkasten für Mitteilungen, Informationen und Vorschläge zu nutzen.

Sprechstunde des Ortsvorstehers von Lieskau/Lěsk

Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Lieskau/Lěsk, Harry Krause, führt zu folgendem Termin die nächste Sprechstunde durch:

Termin: 4. April 2022 Zeit: 18.00 bis 19.00 Uhr Ort: Gemeindebüro

Sprechstunde des Ortsvorstehers von Terpe/Terpje

Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Terpe/Terpje, Dieter Freißler, führt zu folgendem Termin die nächste Sprechstunde durch:

Termin: 4. April 2022 Zeit: 18.00 bis 19.00 Uhr

Ort: Begegnungsstätte "Alter Konsum",

Pulsberger Weg 1

An Vereine, Verbände, Institutionen, Kirchengemeinden, Kindereinrichtungen, Schulen ...!

Die nächste Ausgabe vom "Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk – Spremberger Anzeiger" erscheint am 22. April 2022.

Redaktionsschluss ist am 7. April 2022 - 12.00 Uhr!

Ihre Texte reichen Sie bitte ein per E-Mail: <u>bm-referent@stadt-spremberg.de</u>

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr/Notarzt 112
Giftnotruf 030 19240
Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen 08000 116016
Hilfetelefon bei Gewalt gegen Män- 0800 1239900

ner

Hilfetelefon für Straftatgeneigte Per- 0800 7022240

sonen

Hilfetelefon für Schwangere in Not
Pflege in Not Brandenburg
TelefonSeelsorge oder

0800 4040020
0800 2655566
0800 1110111

Online-Beratung www.telefonseelsorge.de

Elterntelefon 0800 1110550

Sorgentelefon "Oskar" für Eltern

schwerstkranker Kinder 0800 88884711

Beratungs- und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer 116 111

Online-Beratung bei Kummer

und Sorgen www.jugendnotmail.de

Online-Beratung durch Kinder und Jugendliche bei Cybermobbing oder

ähnlichem www.juuuport.de

Rat und Hilfe bei Problemen

im Internet www.jugend.support

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 2255530

Online-Beratung bei

Suizidgedanken www.u25-deutschland.de

Beratung bei Gewalt und in Notsituationen (regional)

Beratungsstelle der Polizei 0355 7891085
Opferberatung 0355 7296052
Weißer Ring 0355 5267204
Migrationsberatung der Diakonie 03563 345678
Frauenhaus Cottbus 0355 712150
Frauennotwohnung Spremberg 0152 57892124
(rund um die Uhr)

Schwangerschaftsberatung des DRK 03563 93361

Kinder- und Jugendnotdienst

Cottbus 0800 4786111

Ansprechpartnerin für soziale

Belange derStadt Spremberg/Grodk 03563 340150 (Gleichstellungs-beauftragte) 0172 8588483

<u>Beratung Landkreis Spree-Neiße</u> Schwangerenkonflikt-, Sexual-,

Familienberatung 03562 98615323

Fachbereich Kinder, Jugend und

Familie 03563 5755137

Havariedienst bei Störungen

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ)

0171 3105488

03563 39060 oder

Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH

03563 3907926 0800 2305070

Gesucht. Gefunden. Traumwohnung.

Jetzt online buchen: anzeigen.wittich.de



Mitnetz Strom



Amts- und Mitteilungsblatt.

Was? Wann? Wo?

Die Hälfte des Himmels – 99 Frauen und Du: Ausstellung über Selbstbewusstsein & Gewalt anlässlich der Brandenburgischen Frauenwochen 2022



5 Fragen an 99 Frauen

- Worauf bist du in deinem Leben stolz?
- Was ist für dich das Schöne daran, eine Frau zu sein?
- Was das Unangenehme?
- Bist du in deinem Leben je mit Gewalt in Berührung gekommen?
- Was wünschst du dir von der guten Fee, damit Mädchen und Jungen ohne Angst und in Würde aufwachsen können?

Wo: Tourist-Information Spremberg/Grodk im City Center Kostenfreier Eintritt

Ausstellung kann **bis 9. April 2022** zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information angesehen werden.

Diese Ausstellung nähert sich dem Thema Gewalt ungewohnt. Sie stellt nicht die Gewalt in den Vordergrund, sondern teilt mit uns den liebevollen Blick auf 99 Frauen aller Altersstufen und Lebenslagen.

Frauen ohne und Frauen mit Gewalterfahrungen. Von 15 bis 92 Jahren, von überall her ...

Das 100. Bild ist ein Spiegel, in den man hineinschaut und sich selbst reflektiert.

Bin ich bereits mit Gewalt in Berührung gekommen?

Gewalt geschieht meistens im Verborgenen. Zuhause, hinter verschlossener Tür, draußen im Dunkeln. Auch hier ist sie (fast) nicht zu sehen. Es könnte jede sein. Es ist nicht jede.

Dies ist <u>keine</u> Opfer-Ausstellung. Alle zeigen sich gemeinsam. Die Betroffenen und die nicht unmittelbar Betroffenen.

Die Botschaft: Wir alle stehen füreinander ein. In Solidarität. 99 Ideen, wie es anders werden könnte: Es sollte keine sein.

99 Frauenportraits, 99 Lebensperspektiven, 99 Interviews auf Audio-Guides

www.haelfte-des-himmels.de

Zeit und Lust auf was Neues?

Spremberg/Grodk auf der Suche nach dem gelingenden Leben

Frau K. (55) führt, für ein Projekt der Universität, Interviews mit Menschen in ihrer Umgebung zur gesunden Ernährung und wertet diese aus.

Sie ist Bürgerwissenschaftlerin. Spremberg/Grodk und Guben sowie die BTU Cottbus-Senftenberg setzen sich zum Ziel, ältere Menschen mithilfe von Bürgerwissenschaften aktiv ins gesellschaftliche Leben einzubinden. Die Bereiche Umweltwissenschaften, Energie und Energiewende, Stadtentwicklung, Gesundheit, Medien und Mediennutzung sowie Soziale Arbeit können durch Ältere beforscht werden.

Die Auftaktveranstaltung für das erste bürgerwissenschaftliche Teilprojekt wird am 25.04.2022



in der Zeit von 11 bis 15 Uhr stattfinden. Der Ort wird noch bekanntgegeben. Hier können sich Ältere über Themen wie Mobilität, Barrierefreiheit und Mediennutzung austauschen. Wir gehen der Frage nach, was die Spremberger Bürger*innen unter einem gelingenden Leben verstehen. Bei Interesse wird um vorherige Anmeldung bis zum 06.04.2022 gebeten.

Ansprechpartner vor Ort:

Sebastian Kron,

Tel. 03563 340151,

E-Mail: s.kron@stadt-spremberg.de Gemeinsam können wir ins Gespräch kommen.

Osterfeuer in Haidemühl

Der Trägerverein "Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl" e. V. gibt bekannt, dass das diesjährige traditionelle Osterfeuer in Haidemühl am 16.04.2022 in der Straße der Einheit auf der Wiese gegenüber dem Park der Erinnerungen stattfindet.

Angezündet wird am 16.04.2022 um 20.00 Uhr.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Um den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, kann am Donnerstag, dem 14.04.2022, und Freitag, dem 15.04.2022, ab 8.00 Uhr trockenes Holz und Baumschnitt angefahren werden.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen auf dem Platz ist Folge zu leisten.

Zuwiederhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Wir danken für ihr Verständnis.

Voranzeigen

Am 30.04.2022 ab 18.00 Uhr wird vor dem Dorfgemeinschaftshaus in Haidemühl der Maibaum gestellt. Anschließend tanzen wir im Dorfgemeinschaftshaus mit der Diskothek ALMO – Entertainment in den Mai. Eintritt ist frei.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Am 11.06.2022 ab 12.00 Uhr laden wir herzlich zu unserem Dorf- und Kinderfest rund um das Dorfgemeinschaftshaus mit Park ein.

Das Programm zum Dorf- und Kinderfest wird rechtzeitig im Amtsblatt und im Internet unter www.haidemühl.de bekannt gegeben.

Trägerverein "Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl" e. V.

Unternehmerstammtisch Vergaberecht und Vergabeplattform

Für KMU ist die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ein wichtiger Aspekt der Auftragsakquise. Nun werden die Vergabeverfahren vollständig digitalisiert. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Spremberg/Grodk führt daher eine Veranstaltungsreihe zur elektronischen Vergabe durch.

Termine und Agenda stehen bereits fest:

- * 11.05.2022: Allgemeine Grundlagen, Rechtsgrundlagen und Neuerungen Noreen Völker; Rechtsanwältin/Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- * 08.06.2022: Eignungsanforderungen und Wertungskriterien der Auftraggeber Rechtsanwältin
- 21.09.2022: Die praktische Vergabe über die Vergabeplattform Axel Bernhardt; Technischer Berater/Handwerkskammer Cottbus

Die Termine sind jeweils für 18 Uhr im Kino in Spremberg geplant. Weitere Informationen werden folgen.

Bei Interesse an der Veranstaltung merken Sie sich diese Termine bitte vor. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sandra Krautz (s.krautz@asg-spremberg.de).

Termine 2022 im Ortsteil Schwarze Pumpe/Carna Plumpa

02.04.2022 Arbeitseinsatz - "DIE PERLE PUTZT SICH"

16.04.2022 Osterbrennen - Freibad24.04.2022 Kranzbinden - Siedlerheim

Jubiläumskonzert "Musikschulen öffnen Kirchen" mit der Jungen Philharmonie Brandenburg am 23. April 2022 in der Klosterkirche Guben

Die Junge Philharmonie Brandenburg eröffnet am 23. April um 17 Uhr unter der Leitung von Peter Sommerer die Benefiz-Konzertreihe "Musikschulen öffnen Kirchen" mit einem Jubiläumskonzert in der Klosterkirche Guben.

Im Rahmen des großen Jubiläumskonzertes zu 15 Jahren "Musikschulen öffnen Kirchen" präsentiert die Junge Philharmonie Brandenburg am 23. April um 17 Uhr in der Klosterkirche Guben Musik von Dvorák, Haydn und Tschaikowsky. Auch die Junge Philharmonie feiert im Jahr 2022 einen runden Geburtstag, denn das Landesjugendsinfonieorchester fördert bereits seit 30 Jahren den musikalischen Spitzennachwuchs der Brandenburger Musikschulen. Am Pult steht der österreichische Dirigent Peter Sommerer, Solist ist Felix Mehlinger. Auf dem Programm stehen die Sinfonische Dichtung "Die Mittagshexe" von Antonín Dvorák, das Konzert für Trompete und Orchester in Es-Dur von Joseph Haydn und Peter Tschaikowskys Symphonie Nr. 4.

Tickets können im Vorverkauf in der Touristinformation Guben, im Evangelischen Gemeindebüro Guben und online unter https://vdmk-brandenburg.reservix.de erworben werden. Der Spendenerlös kommt der Sanierung der Kirchturmspitze in Atterwasch zugute.

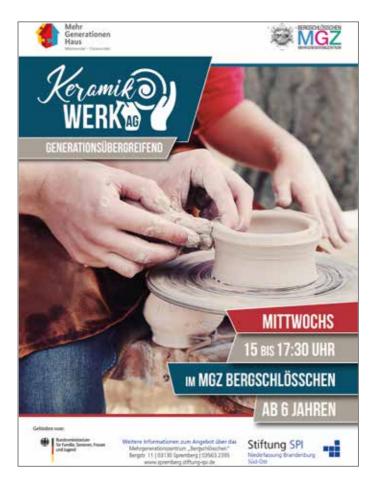
Teilnehmer gesucht für Internationales Geopark Camp 2022

Habt ihr Lust auf ein tolles Sommererlebnis mit Jugendlichen aus anderen Ländern? Dann aufgepasst, vom 30.07. - 06.08.2022 veranstaltet der UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen/Łuk Mu akowa nämlich das vierte International Geopark Camp (IGC) for Youth zum Thema Geology meets geological witnesses of climate change!

Für die Teilnahme an diesem und einem wissenschaftliches Vorbereitungsprojekt suchen wir interessierte Schüler*innen zwischen 15 und 16 Jahren. Ihr solltet Spaß und Interesse haben zu forschen und gemeinsam mit anderen internationalen

Teilnehmern aus bspw. Griechenland, Polen und Rumänien zusammenzuarbeiten. Die Teilnahme ist komplett kostenlos! Detaillierte Informationen findet ihr auf www.muskauer-faltenbogen.de. Bei Interesse oder offenen Fragen meldet euch bis zum 31. März unter info@muskauer-faltenbogen.de oder 035600 365604.

















Das Mehrgenerationszentrum "Bergschlösschen" in Spremberg lädt

am Sonntag, 24. April

von 15.00 – 19.00 Uhr nach langer Coronapause wieder zum beliebten Tanz-Kaffee ein.

Alleinunterhalter Lothar Ott sorgt für Musik, gute Stimmung und melodische Rhythmen.

Einlass ist ab 14.00 Uhr, Beginn 15.00 Uhr.

Es gelten die derzeit gültigen Sicherheits- und Hygienebestimmungen.

Anmeldungen sind unter Tel. 03563 2395 zwingend erforderlich.



Informationen aus den Kirchen und Glaubensgemeinschaften

Evangelische Kreuzkirchengemeinde Spremberg

Kirchplatz 5, 03130 Spremberg

Telefon: 03563 2032

E-Mail: ev-kg-spremberg@t-online.de

Internet: www.spremberg-evangelisch.de/kreuz

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 9.00 bis 12.00 und 15.00 bis 16.00 Uhr Pfarrerin Elisabeth Schulze

Mobil: 0175 7080559

E-Mail: elisabeth.schulze@gemeinsam.ekbo.de

Pfarrerin Jette Förster Mobil: 0174 9668712

E-Mail: jette.foerster@gemeinsam.ekbo.de

Pfarrer Lukas Pellio Mobil: 0160 90447993

E-Mail: lukas.pellio@gemeinsam.ekbo.de

Sprechzeiten im Pfarrbüro (im Pfarrhaus, Kirchplatz 7):

freitags von 11.00 bis 12.00 Uhr

1. April - 24. April 2022

Herzliche Einladung zu den GOTTESDIENSTEN:

Sonntag, 3. April (Judika)

9.30 Uhr – Gottesdienst mit Abendmahl (Wein) und Kindergottesdienst **im Gemeindehaus der Kreuzkirchengemeinde** Sonntag, 10. April (Palmsonntag)

9.30 Uhr – Gottesdienst im Gemeindehaus der Kreuzkirchengemeinde

9.30 Uhr - Gottesdienst in der Michaelkirche

Donnerstag, 14. April (Gründonnerstag)

19.00 Uhr - Tischabendmahl in der Michaelkirche

Freitag, 15. April (Karfreitag)

9.30 Uhr – Gottesdienst mit Abendmahl (Wein) in der Kreuzkirche

15.00 Uhr – Musik zur Sterbestunde in der Kreuzkirche Sonnabend, 16. April (Karsamstag)

20.00 Uhr – Abendandacht am Feuer **an der Michaelkirche** Sonntag, 17. April (Ostersonntag)

6.00 Uhr – Ostermorgen-Gottesdienst mit anschl. Frühstück **in der Kreuzkirche**

9.30 Uhr – Familien-Ostergottesdienst in der Kreuzkirche Montag, 18. April (Ostermontag)

10.00 Uhr – Familien-Ostergottesdienst mit Eiersuche und Brunch in der Michaelkirche

Sonntag, 24. April (Quasimodogeniti)

9.30 Uhr – Gottesdienst im Gemeindehaus der Kreuzkirchengemeinde

9.30 Uhr – Gottesdienst in der Michaelkirche 14.00 Uhr – Gottesdienst im Kirchsaal Haidemühl

REGELMÄßIGE VERANSTALTUNGEN:

BLÄSERCHOR:

dienstags um 19.00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG:

am Dienstag, 5. April, um 14.00 Uhr

<u>MÜTTERKREIS (im Kirchsaal Haidemühl, Straße der Einheit 26):</u> am Dienstag, **19. April**, um 19.00 Uhr

FREITAGSTREFF (in der Michaelkirchengemeinde, Karl-Marx-Straße 47):

Seien Sie dabei, wenn wir für einen Nachmittag und Abend in der Michaelgemeinde zusammen spielen, erzählen, im Garten werkeln, kochen, essen, leben (jeweils 15.00 – 22.00 Uhr):

- 1. April regulär 15.00 – 22.00 Uhr

- 8. April Osterwerkstatt
- 15. April kein Freitagstreff wegen Karfreitag
- **22. April** 15.00 16.30 Uhr Rentnernachmittag KINDERGOTTESDIENST/FAMILIENGOTTESDIENST:

am Sonntag, 3. April, um 9.30 Uhr, Gemeindehaus der Kreuzkirchengemeinde

am Sonntag, **17. April, um 9.30 Uhr, Kreuzkirche** am Montag, **18. April, um 10.00 Uhr, Michaelkirche** CHRISTENLEHRE:

Herzliche Einladung zur Christenlehre auch an alle Kinder aus unserer Kreuzkirchengemeinde. Die Christenlehre findet immer dienstags und donnerstags in der Michaelkirchengemeinde statt:

1. – 3. Klasse: donnerstags, 16.30 – 17.30 Uhr 4. – 6. Klasse: dienstags 16.00 – 17.00 Uhr

KONFIRMANDEN:

29. April bis 1. Mai: Konfi-Freizeit zur Vorbereitung auf die Konfirmation (Jahrgang ,22)

JUNGE GEMEINDE: freitags um 18.30 Uhr

BESONDERE VERANSTALTUNGEN:

<u>Passionsandachten</u>

Während der Passionszeit können noch bis 13. April die ökumenischen Andachten immer mittwochs um 19.00 Uhr im Gemeindehaus der Kreuzkirchengemeinde besuchet werden. Die 40 Tage Fastenzeit stehen 2022 unter dem Motto: "Üben!". In den "Sieben Wochen ohne Stillstand" sollen Sie ermutiget werden, Neues auszuprobieren.

Musik zur Sterbestunde

Am **Karfreitag, 15. April,** möchten wir **um 15.00 Uhr** Jesu Tod gedenken und innehalten. Wir laden zur Musik zur Sterbestunde in die **Kreuzkirche** ein.

An der Orgel musiziert Kantor Ric Rafael Reinhold.

<u>Osterblasen</u>

Auch der diesjährige **Ostersonntag (17. April)** beginnt für den **Bläserchor der Kreuzkirchengemeinde Spremberg** traditionell mit der musikalischen Verkündung der

Osterbotschaft von der Auferstehung Jesu.

Nach dem gemeinsamen Spielen einiger Oster-Choräle um 6.30 Uhr auf dem Spremberger Kirchplatz sind die Musiker wieder in einigen Ortsteilen der Stadt sowie in der Umgebung unterwegs, um die Osterbotschaft musikalisch weiterzutragen. Erste Station ist Graustein; es folgen Schönheide, Lieskau, Reuthen und Türkendorf.

Um **9.30 Uhr** unterstützen die Bläser die musikalische Umrahmung beim **Familien-Gottesdienst in der Kreuzkirche**.

Adonia-Teens-Konzert

Unter dem Motto "Wie Gott mir, so ich dir!" hat das Adonia-Team ein modernes Musical zum biblischen Gleichnis des hartherzigen Schuldners geschrieben.

Brandneue Songs, humorvolle Theaterszenen, überraschende Choreografien und eine moderne Geschichte mit Tiefgang. Theater und Tanz, eine coole Projektband und ein großer Chordas ist Adonia. Die 70 mitwirkenden Teens und Jugendlichen bringen ein 90minütiges Programm auf die Bühne: Die Jugendlichen sind nicht nur hoch motiviert und begabt, ihre Auftritte begeistern auch durch eine hohe Professionalität.

Sie sind herzlich eingeladen am **21. April** um 19.30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Haidemühl. Bringen Sie auch gern Interessierte, Freunde und Bekannte mit.

Der Eintritt ist frei, freiwillige Spende zur Kostendeckung. Nähere Informationen: www.spremberg-evangelisch.de

Eröffnung des 35. Spremberger Musiksommers

Am **1. Mai** soll **um 17.00 Uhr in der Kreuzkirche** feierlich der 35. Spremberger Musiksommer eröffnet werden. Unter dem Motto "Ich singe dir mit Herz und Mund" musizieren Kantorin Julia Reinhold und Kantor Ric Rafael Reinhold gemeinsam.

Evangelische Michael-Kirchengemeinde **Spremberg**

Karl-Marx-Straße 47, 03130 Spremberg

Telefon: 03563 94217 + AB

Internet: www.michaelgemeinde.de,

E-Mail: michaelkirche-spremberg@freenet.de

Pfarrbüro Sprechzeit: Jeder Zeit nach Vereinbarung

Pfarrer Lukas Pellio, Tel. 0160 90447993

lukas.pellio@gemeinsam.ekbo.de

Pfarrerin Jette Förster, Tel. 0174 9668712

jette.foerster@gemeinsam.ekbo.de

Pfarrerin Elisabeth Schulze, Tel. 0175 7080559

elisabeth.schulze@gemeinsam.ekbo.de

Gemeindebüro Michael K.-Marx-Str. 47

Öffnungszeiten: Dienstag von 9:00 bis 10:00 Uhr

Gemeindebüro Kreuz/Michael Kirchplatz 5,

Tel. 03563 2032 + AB

Öffnungszeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 16:00 Uhr

Herzlich laden wir Sie zu Gottesdiensten ein:

Sonntag, 03.04,2022

09.30 Uhr Gemeindehaus der Kreuzkirchengemeinde

Gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl

(Wein) und Kindergottesdienst, Pfrn. Schulze

Sonntag, 10.04.2022

09.30 Uhr Michaelkirche

Gottesdienst. Pfr. Pellio

Gründonnerstag, 14.04.2022

19:00 Uhr Michaelkirche

Tischabendmahl, V. Hahmann

Karsamstag, 16.04.2022

20:00 Uhr Michaelkirche

Abendandacht am Feuer, Pfr. Pellio

Ostermontag, 18.04.2022

10:00 Uhr Michaelkirche

Familienoster-Gottesdienst mit Eiersuchen und

Brunch, Pfrn, Förster

Sonntag, 24.04.2022

09.30 Uhr Michaelkirche

Gottesdienst, Pfrn. Förster

Christenlehre:

Herzliche Einladung zur Christenlehre für alle Kinder ab der 1. Klasse. Die Christenlehre findet immer

dienstags von 16:00 bis 17:00 Uhr für die 4. - 6. Klasse und donnerstags von 16:30 bis 17:30 Uhr für die 1. - 3. Klasse statt.

Veranstaltungen: immer dienstags, 9:00 bis 11:00 Uhr, Krabbelstube

Freitag, 22.04.2022, 15:00 Uhr Rentnernachmittag Montag, 25.04.2022, 15:00 bis 18:00 Uhr Kita-Treff

Freitagstreff, jeden Freitag ab 15:00 Uhr in der Michaelgemeinde.

Alle sind herzlich willkommen - ob den ganzen Nachmittag oder für 1 - 2 Stunden!

15:00 Uhr kochen wir Kaffee, 18:00 Uhr bereiten wir gemeinsam das Abendessen vor. Dazwischen ist Zeit zum Spielen, Arbeiten, Erzählen und Vieles mehr. Der Freitagstreff endet mit einem Nachtgebet.

Hinweis: Am 15.04.2022 findet wegen Karfreitag kein Freitags-

Frühjahrsputz am Sonnabend, 2. April 2022, ab 9:00 Uhr

Lasst uns gemeinsam den Schmutz und das Unkraut beseitigen. Wir bitten darum, dass Gartengeräte und Putzutensilien mitgebracht werden. Wir freuen uns über jeden, der helfen möchte.

Gottesdienste der Kirchengemeinde **Groß Luja-Graustein**

So., 10.04.2022 um 09:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Graustein (Anne Dreckmeier)

Fr., 15.04.2022 um 14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Graustein (Pfrn. Schulze)

So., 17.04.2022 um 09:30 Uhr Familien-Gottesdienst in der Kirche Groß Luja (Pfrn. Schulze)

Mo., 18.04.2022 um 09:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Graustein (Horst Mückei)

So., 24.04.2022 um 09:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Groß Luja (Pfrn. Schulze)

Evangelische Kirche St. Martin zu Hornow

Büro: Schulstraße 10 im OT Hornow Telefon: 03 56 98 / 75 40 00

Mail:

Kirchengemeinde-Hornow@gmx.de

KG-Hornow@ekbo.de

Sprechzeiten:

donnerstags 9:30 Uhr - 11:00 Uhr

Termine mit Pfarrer Otto bitte nach Voranmeldung

Termine in der Gemeinde:

Gottesdienst 03.04.2022 09:30 Uhr 15.04.2022 09:30 Uhr Gottesdienst 17.04.2022 09:30 Uhr Gottesdienst

09:30 Uhr Regionalgottesdienst in Döbern 18.04.2022

mittwochs von 18:00 - 20:00 Uhr in Dö-Junge Gemeinde:

bern, Kirchstr, 14

Konfirmanden: Infos über Ben Rave.

www.deiuss.de.

benjaminrave@gmail.com,

0157 34423008

Gemeinde-Montag, 18.04.2022 um 19:30 Uhr

kirchenrat:

Weitere Gemeindeveranstaltungen bitte den Schaukästen entnehmen!

Änderungen vorbehalten!

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Ewangelska wosada Slepo

Friedensstr. 68, D-02959 Schleife

Tel.: 035773 76211, Fax: 035773 998246

Kirchenbüro:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr E-Mail: ev.kg.schleife@gmx.de / www.ev-kg-schleife.de

Herzlich willkommen zu unseren Gottesdiensten

03.04.

09.30 Uhr Lektoren-Gottesdienst

09.04.

Ökumenischer Jugendkreuzweg in Bad Muskau

10.04. - Palmsonntag

Gottesdienst 09.30 Uhr

11.04. - 13.04.

19.00 Uhr Passionsandachten

14.04. - Gründonnerstag

Wir bieten Hausabendmahlsfeiern auf den Dörfern an.

Bitte ins Kirchenbüro melden, wo diese gewünscht werden.

Gottesdienst mit Tischabendmahl mit Rohner 17.00 Uhr

Stimmen

<u> 15.04. – Karfreitag</u>

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl 15.00 Uhr Andacht zur Sterbestunde Jesu





Unsere Osterfeierlichkeiten

17.04. - Ostersonntag

05.00 Uhr Ostersingen an der Kirche

07.00 Uhr Auferstehungsfeier auf Friedhof Rohne mit

Kólesko e. V.

Familien-Fest-Gottesdienst 09.30 Uhr anschließend Ostereiersuchen im Pfarrgarten

18.04. - Ostermontag

09.30 Uhr Gottesdienst

Die Treffen der Gemeindekreise in der Begegnungsstätte: Willkommen zu den Fürbittgebeten für Frieden bei uns und in der Welt immer dienstags um 18.15 Uhr in der Begegnungsstätte auf dem Pfarrgelände

15.00 Uhr Andacht für ältere Gemeindedonnerstags glieder

Auf Wunsch holen wir Interessierte mit dem Kirchenbus ab. Bitte dazu im Pfarrbüro melden: Tel. 035773 76211

Mittwoch 06.04.18.30 Uhr Männerwerk Mittwoch 13.04.14.00 Uhr Frauenhilfe

15.30 Uhr Kidstreff Klasse 1-3 17.00 Uhr Kidstreff Klasse 4-6 19.00 Uhr Frauengesprächskreis

mittwochs

06.04. & 27.04. 16.00 Uhr Kirchenmäuse 18.30 Uhr Junge Gemeinde Musikalische Gruppen und Kreise nach Absprache Nutzen Sie unser Andachtstelefon: 035773 949040.

Lausitzkirchentag in Görlitz vom 24. bis 26. Juni 2022

Landeskirchliche Gemeinschaft Spremberg e. V.

Heinrichstr. 14/15

03130 Spremberg, Tel. 03563 2143

Prediger: Andreas Heydrich

Referent für die Arbeit mit Kindern: Sebastian Simros

E-Mail: info@lkg-spremberg.de www.lkg-spremberg.de

Sonntag

16.30 Uhr **Gottesdienst**

parallel Kinderstunde

Gottesdienste werden auch als Livestream* übertragen Montag

18.00 Uhr Volleyball (2G-Regel), Kollerberg-Turnhalle

Dienstag

20.00 Uhr Bibelgespräch, Gemeindehaus Komptendorf

(05. + 19.04.)

Mittwoch

15.00 Uhr Rentnerkreis (20.04.) 18.30 Uhr Bläserchor-Probe 19.00 Uhr Suchthilfegruppe (27.04.)

Donnerstag

09.00 Uhr Missionsgebetskreis (14.04.) 19.00 Uhr Gebetszeit & Bibelgespräch

Pfadfinder-Gruppenstunden

Pfadfinder Wölflinge (1. - 3. Klasse) "Mittwoch, 16.00 Uhr Pfadfinder (ab 8. Klasse) "Mittwoch, 17.15 Uhr Jung-Pfadfinder (4. - 7. Klasse) "Donnerstag, 16.00 Uhr www.lkg-spremberg.de/pfadfinder

Besondere Veranstaltungen

03.04. 15.00 Uhr Familiengottesdienst

10.04. 10.00 Uhr Regionales Suchthilfegruppentreffen

17.04. 10.30 Uhr Oster-Gottesdienst

* Livestream: einfach zur angegebenen Zeit folgenden Link im Browser eingeben und über YouTube dabei sein. www.lkg-spremberg.de/youtube oder folgende Telefon-Nummer anrufen: 0345 483417867



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Kesselstr. 2, 03130 Spremberg Tel. 03563 96934, www.efg-spremberg.de



Sonntag, 03.04. 10.00 Uhr Gottesdienst Sonntag, 10.04. 10.00 Uhr Gottesdienst Freitag, 15.04. 10.00 Uhr Abendmahl zum Karfreitag Sonntag, 17.04. 10.00 Uhr Ostergottesdienst Sonntag, 24.04. 10.00 Uhr Gottesdienst

Bibelgespräche, Gebetskreise und Hauskreistreffen finden nach Absprache statt.

Herzlich willkommen zu den Veranstaltungen.

Die Altapostolische Kirche Deutschland e. V.

Ort: Pfortenstraße 10 in 03130 Spremberg

Gottesdienst: Sonntag 09.40 Uhr

Alle aktuellen Termine finden Sie am Aushang unserers Gemeinderaumes.

Kontakt: Priester Bernd Müller, Lange Straße 39

in 03130 Spremberg, Tel. 03563 345154, Funk: 0151 23031950

Vereine und Verbände haben das Wort

Einladung der Jagdgenossenschaft Wadelsdorf

Unsere diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung findet am Freitag, dem 13.05.2022 um 19.00 Uhr im Gemeindebüro Wadelsdorf statt.

Tagesordnung

- Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung 1.
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Berichte 3.
- 3.1. Bericht des Jagdvorstandes
- 3.2. Bericht der Kassenführerin
- 3.3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Diskussion
- Beschlussfassungen
- 5.1. Haushaltsplan 2021/2022
- 5.2. Beschlussfassung der neuen Jagdgenossenschaftssatzung
- 5.3. Entlastung des Vorstandes
- 5.4. Entlastung der Kassenführerin
- 5.5. Entlastung der Rechnungsprüfer
- 6. Wahlen
- 6.1. Wahl des Vorstehers
- 6.2. Wahl der Beisitzer
- 6.3. Wahl der Rechnungsprüfer
- Informationen der Jagdpächter 7.
- Sonstiges 8

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen im Jagdgebiet Wadelsdorf sind dazu recht herzlich eingeladen. Wir bitten Sie, Ihre Kontoverbindung an diesem Tag mitzubringen. Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Bestimmungen.

Wolfgang Jazosch Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Trattendorf-Heinrichsfeld-Kochsdorf

Termin: 25.04.2022 Zeit: 18.30 Uhr

Ort: Gaststätte "Wilhelms-Schmiedestübchen" Kraftwerksstraße 36 in 03130 Spremberg

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Formalien
- 3. Bestätigung der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht zum Geschäftsjahr 2020/21 und 2021/22
- 5. Kassenbericht zum Geschäftsjahr 2020/21 und 2021/22
- 6. Bericht Kassenprüfung zu beiden Geschäftsjahren
- 7. Diskussion zu den Berichten
- Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenprüfers für die Geschäftsjahre 2020/21 und 2021/22
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages 2021/22 und 2022/23
- 10. Beschluss des Haushaltsplanes für 2021/22 und 2022/23
- 11. Wahl des Rechnungsprüfers
- 12. Sonstiges

Koßack

Vorsitzender des Jagdvorstandes

16.03.2022

Jagdgenossenschaft Sellessen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Hiermit werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sellessen zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Termin: 22.04.2022 Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Café Jäck-Valentin Sellessen, Muckrower Str. 13

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Formalien
- 3. Bestätigung der Tagesordnung
- 4. Billigung des Protokolls vom 13.03.2020
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes u. der Jagdpächter
- 6. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfung
- 7. Diskussion zu den Berichten
- 8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 9. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2022/23
- Auszahlung des Reinertrages der Jagdjahre 2018/19, 2019/20, 2020/21
- 11. Verschiedenes

H. Kordian Jagdvorsteher

Forstbetriebsgemeinschaft "Ostkreis Spremberg"

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022

Sehr geehrte Mitglieder,

im Namen des Vorstandes lade ich Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Freitag, den 8. April 2022, Beginn 19:00 Uhr in 03159 Döbern, Gaststätte Deutsches Haus (Saal)

Tagesordnung:

 Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden der FBG

- 2. Beschluss der Tagesordnung
- 3. Geschäftsbericht für das Jahr 2021
- 4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021 und Haushaltsplan 2022
- 5. Kassenprüfbericht 2021
- 6. Anfragen zu den Berichten
- Wahl der Kassenprüfer zur Mitgliederversammlung 2023/24
- 8. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
- 9. Mitgliederbewegung
- 10. Pause mit Imbiss
- 11. Vorträge und Diskussion zu den Sachthemen
 - Vortrag zur Forstwirtschaft
- 12. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand freut sich auf Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen Ulf Lutzens Vorstandsvorsitzender

Norddeutsche Mastersmeisterschaften 2022 in Berlin



Am gestrigen Sonntag waren in Berlin (SSE Schwimm- und Sprunghalle im Europa-Sportpark) die Norddeutschen Mastersmeisterschaften 2022.

Wir sind sehr stolz und dankbar dort vertreten gewesen sein zu dürfen.

Vertreten hat uns unser Schwimmer Max Uhlmann über 1500m Freistil mit einer Zeit von 21:14,31.

In seiner Altersgruppe hat er mit dieser Zeit sogar den Sieg und damit die Goldmedaille nach Spremberg geholt!

Schwimmverein Spremberg 1921 e.V. Website: www.schwimmverein-spremberg.de



KSC ASAHI Spremberg e. V. – Wir kämpfen für die Region

Wir bieten an: Frauensport

Bauch Beine Po Montag 18.30 – 19.30 Uhr
Fit – Mix 50 Plus Dienstag 9.30 – 10.30 Uhr
Präventionssport Dienstag 19.15 – 20.15 Uhr
Rückenschule Mittwoch 17.30 - 18.30 Uhr
Kinder Zumba ab 6 Jahre Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr
Kinder Zumba ab 12 Jahre Mittwoch 17.30 – 18.30 Uhr
Zumba Mittwoch 19.00 - 20.00 Uhr
Rückentraining Aktiv 50 Plus Donnerstag 9.30 – 10.30 Uhr

Kraft

Cardioraum, Kraftraum, Eleiko Cross Fitnessraum Montag - Freitag von 10.00 Uhr - 20.00 Uhr Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Kampfsport

Judo, Karate, Sumo für Kinder ab 4 Jahre Montag - Freitag ab 15.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr

Badminton

Für Jungs & Mädchen ab 16 Jahre

Volleyball

Für Kinder ab 6 Jahre

Billiard

Für Jung und Alt

Bambinisport

Eltern-Kind Turnen

Samstag 8.30 - 9.30 Uhr

Kontakt

KSC ASAHI Spremberg e. V. * Alexander-Puschkinplatz 1a, 03130 Spremberg

03563 600105 * info@ksc-asahi.de * www.ksc-asahi.de www.facebook.com/ksc.asahi.spremberg/

* www.instagram.com/ksc_asahi/



Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Ortsgruppe Spremberg

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen der IG BCE - Ortsgruppe, am Mittwoch, dem 27. April 2022 in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr führen wir unsere Mitgliederversammlung im Gasthof Hotel Georgenberg, Spremberg durch.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- * Bericht des Vorstandes
- * Bericht der Kassiererin
- * Bericht der Revisorin
- * Informationen aus dem Bezirk

Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen. Glück auf

Im Namen des Vorstandes der IG BCE – Ortsgruppe Spremberg

Jonny Blochwitz Ortsgruppenvorsitzender



Ambulanter Malteser ...weil Nähe zählt.

Beratung und Begleitung für schwerstkranke Menschen und ihre Angehörigen

Unsere Ehrenamtlichen besuchen schwerstkranke und sterbende Menschen vor Ort und möchten mit ihrer Nächstenliebe ein Leben in Würde bis zum letzten Tag ermöglichen. Sie schenken Zeit, Zuwendung und kleine praktische Hilfen.

Angehörige, die einen lieben Menschen verloren haben, finden bei uns Begleitung und Trost in entlastenden Gesprächen und Beratung. Oder Sie suchen nur einen Ort zum Schweigen und zum Treffen mit anderen Betroffenen ... dann sind Sie herzlich in unserem TrauerCafé Spremberg, eingeladen!

Unser Trauercafè Spremberg trifft sich wieder am 6. April 2022 unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen! Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an!

Bei Bedarf nutzen Sie bitte die Möglichkeit der persönlichen Trauergespräche in den Räumen des Hospizdienstes, Karl-Marx-Straße 87, Spremberg! Bitte vereinbaren Sie dafür telefonisch einen Termin! Gern können Sie auch unsere Onlineberatung: Via - Trauer neu denken - Onlineberatung www. via-app.org nutzen!

Bleiben Sie gesund und halten Sie durch!

Kontakt für Betroffene:

Nicole Benics (Koordinatorin Ambulanter Malteser Hospizdienst Spremberg)

Tel. 03563 3483983

E-Mail: Nicole.Benics@malteser.org

www.malteser-spremberg.de

Die Angebote sind kostenfrei.

Wir sind auf Spenden angewiesen und für jede kleine und gro-Be Zuwendung dankbar. Wenn Sie unseren Dienst unterstützen

möchten, spenden Sie bitte an:

Malteser Hilfsdienst e.V.

Stichwort: Trauerarbeit Spremberg

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN: DE 9118 0500 0030 0000 8100

BIC WELADED1CBN

Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs

Karl-Marx-Str. 80 im Krankenhaus Spremberg



Wir sind Frauen, die an Krebs erkrankt sind, sich austauschen wollen und Kontakte suchen. Die Gesprächsgruppe besteht ausschließlich aus Betroffenen und trifft sich einmal im Monat. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wollen Sie mehr darüber erfahren?

Schauen Sie auf die Internetseite www.selbsthilfe-spremberg. de oder seien Sie beim nächsten Treffen dabei! Wir freuen uns auf Sie.

Voranmeldung:

Tel.: 03563 52205 oder 52278

oder Mail: cmetag@krankenhaus-spremberg.de

Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Brandenburg Süd e. V.



Erwin-Strittmatter-Promenade 2 03130 Spremberg **AWO Sozialstation Spremberg**

Ansprechpartner: Herr Michael Broda - Pflegedienstleitung Unsere Bürozeiten:

Montag - Freitag 08.00 – 16.00 Uhr.

Mail: sozialstation-spremberg@awo-bb-sued.de

Telefon: 03563 2544 Telefax: 03563 344800

Wir sind auch außerhalb unserer Bürozeiten unter der Ihnen bekannten Festnetznummer 03563 2544 für Sie erreichbar.

Wir bieten für Sie:

Häusliche Krankenpflege

Unsere Pflegefachkräfte übernehmen vom Arzt verordnete Maßnahmen zur Behandlungspflege bei Ihnen zu Hause:

- Wundverbände
- Insulininjektionen
- Medikamentengaben
- Augentropfen nach Operationen
- Katheterwechsel
- u. v. m.

Leistungen der Pflegeversicherung

Unser Pflegeteam übernimmt individuell vereinbarte Tätigkeiten, damit sie auch im Bedarfsfall zu Hause bleiben können.

- Beratungsbesuche bei Geldleistungsempfängern nach § 37
- Grundpflege (Hilfe beim Baden und Duschen)

- Hauswirtschaft
- Einkaufen und Besorgungen
- Wohnungs- und Wäschereinigung
- Essen auf Rädern, Zubereitung von Mahlzeiten ...
- Beratung zur Wohnraumanpassung im Pflegefall
- Hilfsmittelberatung

Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz)

Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz können auf Wunsch stundenweise von uns in ihrer Häuslichkeit betreut werden. Diese Leistungen werden bei bestehender Bewilligung von Ihrer Pflegeversicherung übernommen.

Information und Beratung

Wir beraten Sie gern in allen Fragen der Pflege und Betreuung und beachten dabei Ihre persönlichen Wünsche.

Im Bedarfsfall vermitteln wir Ihnen weitere soziale Dienste und Hilfen. Bitte fragen Sie auch nach unseren Zusatzleistungen.

AWO Tagespflege Spremberg

Ansprechpartnerin: Frau Heidi Krüger – Pflegedienstleitung Sie berät zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen in der Betreuung Ihrer Angehörigen in unserer Tagespflege (Wochen und Tagesplan, Essenversorgung, Kostenübernahme, Fahrdienst) Unsere Angebote in der Tagespflege:

Betreuung und pflegerische Versorgung sowie Durchführung von verschiedenen Aktivitäten zur Beschäftigung. Unter dem Motto - gemeinsam und nicht einsam - gestalten wir den Tag und lassen unseren und Ihren Ideen freien Lauf.

Gern können Sie einen **Kennlerntag** in unserer Einrichtung anmelden.

Unsere Besuchszeiten:

Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr

E-Mail: tagespflege.spremberg@awo-bb-sued.de

 Telefon:
 03563 9898-420

 Telefax:
 03563 9898-429

AWO Sozial- und Schuldnerberatung

Badergasse 4 03130 Spremberg

Tel.: 03563 4918 Fax: 03563 9897379

Mail: schuldnerberatung.spremberg@awo-bb-sued.de Ansprechpartnerin: Frau Kerstin Fischer (Diplom Sozialpäda-

gogin)

AWO Insolvenzberatung

Badergasse 4 03130 Spremberg

Tel.: 03563 9898570 Fax: 03563 9897379 E-Mail: insolvenzberatung@awo-bb-sued.de

Ansprechpartnerin: Frau Kerstin Fischer (Diplom Sozialpäda-

gogin) <u>Sprechzeiten</u>

Dienstag und Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr außerhalb dieser Zeiten werden terminierte Beratungen durchgeführt

AWO Beratungs-, Service- und <u>Seniorenbegegnungszentrum</u>

Karl-Marx-Straße 18 03130 Spremberg

Ansprechpartnerin: Frau Mandy Hermann

Tel.: 03563 94015 Fax: 03563 9897377

Unsere Begegnungsstätte ist für alle Interessierten, jeden Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Es ist keine AWO Mitgliedschaft erforderlich.

Außerhalb der Zeiten finden schon geplante Veranstaltungen der AWO statt.

Christliches Seniorenheim Spremberg

Martin Dobianer Einrichtungsleitung

E-Mail: M.Dobianer@Lobetal.de

Sylvana Lüddecke

Pflegedienstleiterin

E-Mail: S.Lueddecke@Lobetal.de

Gärtnerstraße 7 03130 Spremberg www.lobetal.de

Ansprechpartnerin:

Yvonne Dabow

Montag - Freitag von 07.00 - 15.30 Uhr

Telefon: 03563 3452-0 Telefax: 03563 3452-152 E-Mail: Y.Dabow@Lobetal.de

Überblick zum Seniorenheim Spremberg

- 66 Pflegeplätze für stationäre Pflege, Kurzzeit-, Verhinderungs- und Urlaubspflege
- helle und gemütliche Einzelzimmer
- · Individuelle Gestaltung des Lebensraums
- 2 Wohnbereiche mit je einem Wintergarten u. Gemeinschaftsraum
- Schwesternrufanlage in allen Zimmern
- · Medizinische Absicherung durch unsere Kooperationsärzte
- Eigene **Physiotherapie** im Haus
- ein Andachtsraum (TV Übertragung mögl.)
- umfangreicher Kräutergarten
- · Gepflegter großer Garten mit einem einzigartigen Weidendom

Unsere Leistungsmerkmale

- Pflege nach den neuesten Standards
- Soziale Betreuung/spezielle Demenzbetreuung durch eigens hierfür eingesetztes und qualifiziertes Personal
- Moderner Ausbildungsbetrieb
- Sterbebegleitung durch Palliativpfleger/in und Ethikbeauftragte
- · Wahlessen, Diät- und Schonkost
- Kooperationen mit externen (medizinischen) Fußpflege, Friseur, Physio-, Ergo- und Logopädie
- · Hauseigene Wäscherei
- · Viele Ehrenamtliche Mitarbeiter

Hauseigene Physiotherapie

- eigener Therapieraum
- · Behandlungen von Montag bis Freitag
- Exklusiv nur für Bewohner/innen im Christliches Seniorenheim Spremberg
- Regelmäßige therapeutische Untersuchungen
- · Individuelle Behandlungspläne
- · Gruppen- und Einzelangebote

Freizeitaktivitäten im Haus

- · Evangelische Andachten (auf Wunsch)
- · Kulturveranstaltungen
- · Kreatives Gestalten
- · Gesellschaftsspiele
- Digitalvorträge
- · Geburtstagskaffee
- · Saisonales gemeinsames Kochen
- · Frühling-, Sommer- und Herbstfest, Adventsfeier
- Musik- & Tanznachmittage
- · Spazierfahrten u. Ausflüge
- Seniorensport
- Gemeinsames Singen
- Frauenfrühstück
- · Männerstammtisch
- · Grillabende





- Bingo Turnier
- · Und vieles mehr ...

Uns ist wichtig ...

- · Bewohner/-innen Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken
- · Verbindungen zu pflegen
- · Das Miteinander zu stärken
- · Kontakte zum sozialen Umfeld zu erhalten
- Kindergärten, Schulen, Vereine, die Spremberger Gemeinschaft mit in unserer Arbeit einzubeziehen
- Bewohner/-innen am Leben teilhaben zu lassen.

... kurzum:

In Kontakt bleiben.

Besuchen Sie uns doch einfach mal.

Erspüren Sie den guten Geist in unserem Haus.

Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und wohnen dann vielleicht zunächst nur eine kurze Zeit zur Probe bei uns.

Tagespflege "Herberge zur Heimat"

Turnstraße 9

03130 Spremberg

Katrin Weidner (ehm. Behla)

Pflegedienstleiterin Telefon: 03563 34814-0 Fax: 03563 34814-12

E-Mail: k.behla@Lobetal.de

Tag der offenen Tür

Wo:

Tagespflege "Herberge zur Heimat"

Wo genau:

Turnstraße 9, 03130 Spremberg

Wann:

jeden 2. Dienstag im Monat

von 16.00 - 17.00 Uhr

Telefonische Anmeldung erforderlich:

03563 34814-0

Sie erwartet:

Kaffee und Kuchen

Gespräche und Austausch Unterhaltung und Aktionen

Wir bieten eine Vielfalt an Räumen

- · unsere Einrichtung bietet 14 Plätze für Senioren an
- die Tagespflege ist komfortabel und zweckmäßig eingerichtet in familiärer Atmosphäre
- ein Fahrstuhl, barrierefreie Ruhe-, Speise- sowie Aufenthaltsräume, Therapieräume, Bäder und Toiletten sind vorhanden
- unser großer Garten mit überdachter Sitzecke lädt zum Verweilen ein

Hier kommt keine Langeweile auf. Wir bieten:

- · Seniorengymnastik/Kraft und Balance
- · Singen und Gesellschaftsspiele
- · Gedächtnistraining/Biographiearbeit
- · gemeinsames Kochen und Backen
- Ausflüge z. B. in den Tierpark
- · Spaziergänge
- · diverse Veranstaltungen, z. B. jahreszeitliche Feste
- tägliche Andacht
- · Besuch der Hundeschule
- · Basteln und Malen
- Mahlzeiten pro Besuchstag sind Frühstück, Mittag und Vesper, mittags haben Sie die Möglichkeit zwischen drei Gerichten zu wählen.
- Streicheleinheiten für unsere Stella (eine kleine Bolonka Zwetna Hündin)

Darum kümmern wir uns:

- Hol- und Bringedienst
- pflegerische Hilfen, z. B. bei der Teilkörperpflege
- Medikamentenversorgung

- Zusammenarbeit mit Therapeuten, Friseur und Fußpflege
- Unterstützung und Beratung zur Entlastung pflegender Angehöriger durch unser geschultes Personal

Schnuppertag

Um uns besser kennen zu lernen, bieten wir einen Schnuppertag an. Ihr Wohlbefinden und Ihre Wünsche liegen uns am Herzen.

Lebenshilfe Region Spremberg e. V.

Heinrichstraße 10

Tel.: 03563 5195310 - Fax: 03563 5195319

www.lebenshilfe-spremberg.de

Fachbereich Offene Hilfen

Familienunterstützender Dienst, Reha-Sport

Ambulant aufsuchende Betreuung Schulassistenz, Hortbetreuung

Hilfe zur Erziehung

Erziehungsbeistand

Sozialpädagogische Familienhilfe

Ambulanter Pflegedienst

Frühförderung und Beratung/Ergotherapie

Heilpädagogische Frühförderung

Sinnesspezifische Frühförderung für Kinder mit Hörschädigung Ergotherapie

Integrationskindertagesstätte "Flax & Krümel"

Geschäfts- und Beratungszeiten

Montag - Freitag: 08.30 - 17.00 Uhr



Kreisverband Niederlausitz e. V.

Gartenstraße 14, 03130 Spremberg

Öffnungszeiten:

Mo.: 09:00 – 16:00 Uhr Tel.: 03563 2342 Di.: 09:00 – 18:00 Uhr Fax.: 03563 3425929 Mi.: 09:00 – 16:00 Uhr info@drk-niederlausitz.de

Do.: 09:00 – 17:00 Uhr https://www.drk-niederlausitz.de/

Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr

Die Geschäftsstelle ist wieder uneingeschränkt besuchbar. Wir bitten dennoch, wenn möglich im Vorfeld Termine telefonisch abzusprechen. Bitte nutzen Sie die entsprechenden Ansprechpartner*innen im Vorfeld zur Terminvereinbarung.

Wir bitten alle Besucher*innen die Hygieneregelung der aktuellen SARS-Cov-2 Umgangsverordnung im Haus einzuhalten und bedanken uns im Vorfeld für Ihr entgegengebrachtes Verständnis.

Aktuelle Stellenausschreibungen

Für unser Pflegezentrum "Am Mühlenwehr" suchen wir

examinierte Pflegefachkräfte (m/w/d),

eine/n Ergotherapeut*in (m/w/d),

eine Wohnbereichsleitung (m/w/d) und

eine Dauernachtwache (m/w/d).

Für den "DRK Fahrdienst"

eine*n flexibel auf Abruf verfügbare*n Mitarbeiter*in auf geringfügiger Basis

zur sofortigen Einstellung.

Weitere Infos unter:

https://www.drk-niederlausitz.de/das-drk/stellenboerse/stellenboerse.html

Aktuelle Termine der Blutspende

Wann: 29.04.2022 von 15:00 - 19:00 Uhr Wo: BOS, Wirthstraße 1, 03130 Spremberg Wann: 02.05.2022 von 14:00 - 18:00 Uhr

Wo: Haus der Vereine, Puschkinplatz 1A, 03130 Spremberg Anmeldungen bitte über das Service-Center des Blut-

spendeinstituts Cottbus 0800 11 94 911

Ambulanter Pflegedienst

Wir unterstützen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege in der häuslichen Umgebung. Das beinhaltet:

- · körperbezogene Pflegemaßnahmen
- · häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V
- Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen bei pflegerischen Fragestellungen
- · Unterstützung und Vermittlung von Hilfediensten Hausnotruf. Fahrdienst etc.
- · Hilfestellung bei der Haushaltsführung

Ansprechpartner*innen:

Mandy Tittler (Pflegedienstleitung)

Telefon: 03563 9940003, Handy: 0172 7931033

Mühlenplatz 1, 03130 Spremberg pflegedienst@drk-niederlausitz.de

Sprechzeiten Mo – Fr in der Zeit von 07:00 – 15:00 Uhr

Termine bedürfen einer telefonischen Absprache.

Begegnungsstätte für Senior*innen

Im Bereich der Altenhilfe gliedert sich unsere Arbeit im Rahmen der Seniorenbegegnungsstätte ein. Wir möchten den Senior*innen der Stadt Spremberg eine Anlaufstelle bieten, eigene Interessen einzubringen, Neues auszuprobieren und Kontakte zu knüpfen. Wir bieten Ihnen ein interessantes und anspruchsvolles Angebot, was auf die Senior*innen abgestimmt ist.

Unsere Seniorenbegegnungsstätte ist ein Treffpunkt für die Senior*innen der Stadt Spremberg für gemeinsame Aktivitäten, wie zum Beispiel Themennachmittage mit Fach-Vorträgen, Spielenachmittage mit gemütlichem Beisammensitzen mit Kaffee und Kuchen, Seniorensportangebote oder Ausflüge.

Seniorenprogramm für die Seniorenbegegnungsstätte Mühlenplatz 1 im April 2022

Wer gern lacht, ist bei unserem Nachmittag mit lustigen Kurzgeschichten am **05.04.** genau richtig.

Am **07.04., 14.04. und 21.04.** treffen wir uns zum gemütlichen Kaffee mit anschließendem "Spiel & Spaß" für jedermann.

Das Motto "Wenn einer eine Reise macht…" möchte Sie am 12.04. wieder mitnehmen zu einer spannenden Reise der Familie Fischer. Dokumentarisch per Video festgehalten und Ihnen unterhaltsam präsentiert.

Wer Freude an Bewegung hat, körperlich und geistig fit bleiben möchte, der ist bei unserem **Seniorensport** am **19.04.** ein gern gesehener Gast.

Beim Quiz am **26.04.** wollen wir wieder versuchen Ihre grauen Gehirnzellen zu strapazieren.

Einen Bingo-Nachmittag veranstalten wir am **28.04.** und rundet den Monat April ab.

Beginn 14:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Ansprechpartner*innen:

Heidrun Bulke

Telefon: 03563 9940003

Mühlenplatz 1, 03130 Spremberg

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft sowie Schwangerschaftskonfliktberatung Im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft hat iede Per-

Im Zusammenhang **mit** einer Schwangerschaft hat jede Person den Anspruch auf eine fachliche Beratung. Ratsuchende Personen erhalten Informationen, praktische Hilfen und wenn gewünscht auch weitergehende Betreuung. Die Beraterin unterliegt der Schweigepflicht. Beratungen können auch anonym erfolgen. Wir sind eine staatlich anerkannte Beratungsstelle gemäß § 9 SchKG und beraten nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG).

Unsere Angebote für Sie:

- · Schwangerschaftsbegleitende Beratung
- · Beratung im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch
- · Beratung zu Verhütung, Familienplanung und bei Kinderwunsch
- · Beantragung von Stiftungsmitteln

- · Beratung zu sozialen Hilfen (Sozialleistungen, Familienleistungen)
- · Beantragung von Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Mütterkuren, Schwangerenkuren, Heil und Rehabilitationskuren
- · Sexualpädagogische Präventionsarbeit
- · Beratung zur vertraulichen Geburt

Ansprechpartner*innen:

Denise Uhlig

Telefon: 03563 93361

schwangerenberatung.spb@drk-niederlausitz.de

Öffnungszeiten:

Di. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mi. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Do. 13:00 Uhr – 15:30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Termine bedürfen einer telefonischen Absprache.

Erste Hilfe Aus- und Weiterbildung

Unser Leistungsspektrum:

- · Erste Hilfe Grundausbildung (für Führerscheinbewerber*innen, betriebliche Ersthelfer*innen und alle interessierten Bürger*innen)
- · Erste Hilfe Fortbildung (Auffrischen der Grundkenntnisse im Zwei-Jahresrhythmus für alle betrieblichen Ersthelfer*innen)
- · Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für alle Pädagog*innen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Kindertageseinrichtungen) und Schulen
- · Fit in Erste Hilfe
- · Erste Hilfe für Senior*innen

Ab einer Teilnehmer*innenzahl von 10 Personen kann diese Art der Fortbildung auch als **Inhouse-Schulung** in ihren Räumlichkeiten stattfinden.

Zur Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist zwingend ein aktueller negativer Corona Test notwendig (max. 24h alt) oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis.

Ansprechpartner*innen:

Francis Wilke (Ausbilder)

Telefon: 03563 34259-14

ausbildung@drk-niederlausitz.de

Termine und Anmeldung über unsere Internetseite www. drk-niederlausitz.de

Fahrdienst

Ein guter Fahrservice kümmert sich nicht nur um die zuverlässige und sichere Krankenbeförderung. Die Mitarbeiter*innen des DRK Fahrdienst beraten auch bei der Kostenerstattung, unterstützen bei der Beantragung und Formularhandhabung und klären die Kostenübernahme mit den Krankenkassen.

Ob liegend, bequem im Trage- oder Rollstuhl: Mit 8 Transportwagen und 9 Mitarbeiter*innen sind wir auf jede Anforderung beim Transport eingestellt. Wir bringen Sie sicher an jedes Ziel Ihrer Wahl.

Was beinhaltet das?

- · Krankenfahrten zum Arzt/zur Ärztin oder ins Krankenhaus
- · Dialyse- und Therapiefahrten
- · Fahrten zu ambulanten Behandlungen
- · Transfer in Kur-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen
- · Kinderspezialfahrten in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- · Tragestuhl und Liegendtransportfahrten

Ansprechpartner*innen:

Thomas Köhler

Telefon: 03563 34259-15

fahrdienst.spremberg@drk-niederlausitz.de

Kindertageseinrichtungen

In den beiden frühkindlichen Bildungseinrichtungen werden Kinder ab dem 12. Lebensmonat bis zum Eintritt in die Schule pädagogisch begleitet. Auf Grundlage des Kita-Gesetzes, der Grundsätze der elementaren Bildung und der jeweiligen konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtungen, finden die zu betreuenden Kinder, einen Platz zum Forschen, Spielen und Lernen.

Kindertageseinrichtung

"Cantdorf"

Kindertageseinrichtung "Bummi"

Ansprechpartner*innen/

Ansprechpartner*innen/ Leitung: Leitung: Ina Donath Doreen Augat Kraftwerkstraße 73, Waldfrieden 1, 03130 Spremberg 03130 Spremberg Telefon: 03563 2047 Telefon: 03563 2674 kita.bummi@drkkita.cantdorf@drkniederlausitz.de niederlausitz.de

Kleiderkammer/Möbelbörse

Bundesweit versorgen viele DRK-Kleiderkammern Millionen von Menschen mit gut erhaltener Kleidung und Schuhen und vielen weiteren Gütern zur materiellen Grundversorgung. Mit dem Betrieb der beiden Kleiderkammern in Spremberg und Welzow übernehmen wir diese Aufgabe für das Gebiet in und um Spremberg. Wir helfen Menschen in Notlagen und schwierigen sozialen Situationen schnell und unbürokratisch mit diesem Angebot.

Was bekommt man in den Kleiderkammern?

- · gut erhaltene Kleidung, Hosen, Jacken und Mäntel
- · gut erhaltene Schuhe und Stiefel für den Sommer/Winter
- · Wäsche, Bettzeug und Decken

Wer erhält Kleidung?

- · Menschen im Leistungsbezug oder mit einem geringeren Einkommen
- · Menschen in akuten Notlagen

Ansprechpartner:

Andreas Römer

Standort Spremberg

Standort Welzow

Heinrichstraße 16, Spremberger Str. 51, 03130 Spremberg 03119 Welzow Telefon: 03563 345068 Telefon: 035751 12651

Öffnungszeiten: Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag Dienstag bis Freitag 09:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 14:00 Uhr

Pflegezentrum "Am Mühlenwehr"

Im DRK-Pflegezentrum Spremberg haben viele Senior*innen aus naher und weiter Umgebung unseres Landkreises ein neues schönes Zuhause gefunden. Das 2013 eröffnete Haus liegt in zentraler Lage mitten in einem Wohngebiet.

Bei schönem Wetter lädt der direkt an die Spree grenzende Fußweg zu einem Spaziergang ein. Auch die nur wenige Meter entfernte Kleingartenanlage wird von unseren Bewohner*innen

Die Einrichtung bietet insgesamt 61 Pflegeplätze ausschließlich in Einzelzimmern. Die Bewohner*innen leben in 3 Wohnbereichen mit jeweils 20/21 Plätzen.

Die Einzelzimmer sind mit eigener Dusche/WC, Kabelanschluss, Telefonanschluss und Rufanlage ausgestattet.

Wir bieten Ihnen

- · Wohnraum.
- · Leistungen der Hauswirtschaft,
- · Verpflegung,
- · Leistungen der Verwaltung,
- · Leistungen der Haustechnik,
- · Allgemeine Pflegeleistungen,
- · Behandlungspflege,
- · Leistungen der sozialen Betreuung,
- · Zusatzleistungen.

Ansprechpartner*innen:

Susann Kummer Mühlenstraße 5 03130 Spremberg

Telefon: 03563 59398840

pflegezentrum@drk-niederlausitz.de

Suchtberatung

Die Suchtberatungsstelle des DRK-Kreisverbandes Niederlausitz e. V. möchte Sie dabei unterstützen, einen für Sie passenden Weg aus der Abhängigkeit heraus in ein selbstbestimmtes und zufriedenes Leben zu finden.

Wir bieten neben dem Standort Spremberg auch in den Außenstellen Welzow und Drebkau fachkundige Hilfe und Unterstützung bei Suchtproblemen aller Art an.

Suchtberatung und -behandlung

- · Beratung von Betroffenen zu allen Suchtformen
- · Einzel-, Paar- und Gruppengespräche
- · Information und Beratung von Angehörigen
- · Krisenintervention/Rückfallvorbeugung
- · Information zu Hilfen und Vermittlung in Einrichtungen
- · Ambulante Nachsorge
- · Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen
- · spezialisiertes Beratungsangebot bei Methamphetaminkonsum (Crystal Meth)

Standort Spremberg

Susanne Kirsch

Telefon: 03563 97911, Handy: 01578 39 26 391

Claudia Noack

Telefon: 03563 34259-21, Handy: 0171 76 16 058

Gartenstraße 14, 03130 Spremberg claudia.noack@drk-niederlausitz.de

Öffnungszeiten:

Mo./Mi. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Dο. 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

<u>Außenstelle Welzow</u> <u>Außenstelle Drebkau</u>

"Alte Dorfschule" "Sozialberatungszentrum Niederlausitz"

Schulstraße 6 Gartenstraße 2b 03119 Welzow 03116 Drebkau

Telefon: 0171 7616058 claudia.noack@drk-niederlausitz.de

Termine bedürfen einer telefonischen Absprache.

Wasserwacht Ortsgruppe Spremberg

Die Wasserwacht ist die Wasserrettungsorganisation des Deutschen Roten Kreuzes. Ziel ist die präventive Arbeit im und am Wasser - Gefahren vorzubeugen und Notfälle zu verhindern.

- Organisation des Wasserrettungsdienstes
- · Einsatz in Freibädern und an Badeseen
- · Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern
- Seepferdchenkurs
- · Schwimmunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- · Begleitung von Ferienlagern und Klassenfahrten
- · Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz

Ansprechpartner:

Patrick Fischer

Handy: 0172 76 42 807

info@wasserwacht-spremberg.de

Es finden wieder Trainingseinheiten unter Beachtung der entsprechenden Umgangsverordnung und den Hygienevorschriften in der Schwimmhalle (am Alexander-Puschkin-Platz) statt.

Viele Talente und eine Idee: Menschen in Not helfen. Darum geht es beim Roten Kreuz. Und es freut uns, dass Sie sich dafür interessieren. Denn Sie werden gebraucht.

Ob Seniorenbetreuung, Hilfe nach Unfällen oder Katastrophen, Dienste in Kleiderkammern oder Suppenküchen, Sanitätsdienst bei Veranstaltungen, Begleitung von Flüchtlingen, Kinder- und Jugendarbeit und vieles mehr: Die Möglichkeiten, ehrenamtlich beim DRK mitzumachen, sind so vielfältig wie das Rote Kreuz

Jeder der sich für das Wohl anderer einsetzen möchte kann mitmachen. Möchten Sie sich ehrenamtlich engagieren dann erhalten Sie unter:

https://www.drk-niederlausitz.de/ oder

Telefon: 03563 2342

Informationen und werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

Anzeigenwerbung

online buchen: anzeigen.wittich.de



Albert-Schweitzer-**Familienwerk** Brandenburg e. V. (ASF)



Geschäftsführung: Kai Noack, Kerstin Nowka

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Telefon: 03563 3488500

Fax: 03563 3488521

E-Mail: info@asf-brandenburg.de www.asf-brandenburg.de Instagram: asf brandenburg Facebook: ASF Brandenburg



Mobile und ambulante Frühförderstelle

Gartenstraße 9, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Anett Krautz

Telefon: 03563 345097

E-Mail: fruehfoerderung@asf-brandenburg.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Simone Hauff

Telefon: 03563 3488531

E-Mail: Simone.hauff@asf-brandenburg.de

Einzelfallhilfe

Bergstraße 18, 03130 Spremberg

Ansprechpartnerinnen: Anne Wartenberg/Katjana Pöge-Meusel

Telefon: 03563 3488528

E-Mail: kiss@asf-brandenburg.de

Kindertagesstätten/Horte

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Julia Münzberg

Telefon: 03563 3488545

E-Mail: kita.koordinator@asf-brandenburg.de

Grundschule "Lausitzer Haus des Lernens"

Gartenstraße 18, 03130 Spremberg

Ansprechpartnerinnen: Daniela Hecht, Birgit Welcher

Telefon: 03563 594820

E-Mail: grundschule@asf-lhl.de

Selbsthilfekontaktstelle KiSS

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Anne Wartenberg

Telefon: 03563 3488528

E-Mail: kiss@asf-brandenburg.de

Logopädie

Bauhofstraße 1, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Elke Bode

Telefon: 03563 594195 und 0152 02413106 E-Mail: logopaedie@asf-brandenburg.de

Offener Jugendtreff Spremberg

Gartenstraße 9, 03130 Spremberg Ansprechpartner: Alexander Meske

Telefon: 03563 95785

E-Mail: jugendtreff@asf-brandenburg.de

Geöffnet: Montag bis Freitag von 09.00 - 17.30 Uhr

Jugendsozialarbeit BOS

Wirthstraße 1, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Bärbel Neumann

Telefon: 03563 6080341

E-Mail: baerbel.neumann@asf-brandenburg.de

Jugendsozialarbeit Erwin-Strittmatter-Gymnasium

Gartenstraße 9, 03130 Spremberg Ansprechpartner: Ronny Noack

Telefon: 03563 95785

E-Mail: jugendtreff@asf-brandenburg.de

Aufsuchende Sozialarbeit

Gartenstraße 9, 03130 Spremberg Ansprechpartner: Jan Gosdschan

Telefon: 03563 95785

E-Mail: jugendtreff@asf-brandenburg.de

Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich

Bergstraße 18, 03130 Spremberg TOA-Vermittlerin: Ines Schulz

Telefon: 03563 3488535

E-Mail: ines.schulz@asf-brandenburg.de

Tafel Spremberg

Gartenstraße 9, 03130 Spremberg Ansprechpartner: Kai Noack

Telefon: 03563 9896626 und 0173 1638723 E-Mail: tafel.spremberg@asf-brandenburg.de

Familientreff & Eltern-Kind-Gruppe Spremberg

Kollerbergring 59 (Kita Kollerberg), 03130 Spremberg Ansprechpartnerinnen: Maria Voigt/Katjana Pöge-Meusel

Telefon: 03563 344462 und 0171 7351094 E-Mail: ft.spremberg@asf-brandenburg.de

Familientreff & Eltern-Kind-Gruppe Welzow

Schulstr. 6 (Alte Dorfschule), 3119 Welzow

Ansprechpartnerin: Kathrin Richter/Katjana Pöge-Meusel

Telefon: 035751 279904

E-Mail: ft.welzow@asf-brandenburg.de

Spremberger Stadtchor des ASF und Kinder- und Jugendchor

"Die Sternschnuppen"

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Chorleiterin: Ramona Pietkiewicz

Telefon: 03563 3488500 E-Mail: info@asf-brandenburg.de

Pflegebegleiter-Initiative

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Brigitte Schoradt

Telefon: 03563 3488528

E-Mail: pflegebegleiter@asf-brandenburg.de

Offene Werkstatt Spremberg

Ansprechpartnerin: Katrin Meck Telefon: 03563 3849423

Mobil: 0151 53391788

E-Mail: werkstatt@asf-brandenburg.de Am Markt 5; 03130 Spremberg

Sozialpädagogische Familienhilfe

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Andrea Nitschke

Telefon: 03563 3488531

E-Mail: a.nitschke@asf-brandenburg.de

<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>

Bergstraße 18, 03130 Spremberg Ansprechpartnerin: Saskia Schöne

Telefon: 03563 3488541 pr@asf-brandenburg.de



Redaktion Immer die richtigen Worte.

> LINUS WITTICH Medien KG





ASF Brandenburg

WIR SPRECHEN DARÜBER.

- Aus dem gelegentlich fröhlichen Trinken ist Verlangen geworden?
- Ohne Alkohol ist der Alltag nicht mehr möglich
- · Die Gedanken kreisen oft um das nächste Glas?

Frauen trinken meistens stiller, alleine, heimlich. Wir bieten einen sicheren Raum, in dem sich Frauen mit einer Alkoholerkrankung öffnen können, ohne Angst haben zu müssen, be- und verurteilt zu werden. Alles natürlich absolut anonym.

Wir sind bisher eine kleine Gruppe, die sich regelmäßig trifft an

jedem 1. Montag im Monat um 16.30 Uhr im Familienzentrum des Albert-Schweitzer-Familienwerks Brandenburg Bergstraße 18 | 03130 Spremberg

Komm einfach dazu! Übrigens: Niemand wird gezwungen, zu erzählen. Jede entscheidet selbst, wie weit sie sich aktiv einbringt. Und den berühmten "Selbsthilfegruppe-Stuhlkreis" gibt es auch nicht.



Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe Spremberg Anne Wartenberg Telefon: 03563 34 88 528

E-Mail: kiss@asf-brandenburg.de www.selbsthilfe-spremberg.de



Aufruf zum Welt-Autismus-Tag: Gesprächsgruppe für Eltern autistischer Kinder



Die Kontakt- und Informationsstelle Spremberg (KiSS) sucht Betroffene und Interessierte für die Selbsthilfegruppe "Eltern von autistischen Kindern". Der 2. April ist für die Weltbevölkerung ein ganz normaler Samstag. Vielen ist nicht bewusst, dass seit 2008 der Welt-Autismus-Tag an diesem Tag gefeiert wird. Das Ziel ist, für dieses Thema zu sensibilisieren, für die Möglichkeiten zur Früherkennung, Forschung und mögliche Interventionsmaßnahmen.

Das Leben in einer eigenen Welt

Wenn von Autismus die Rede ist, denken viele an eine Erkrankung. Dem ist aber nicht so: Vielmehr ist es eine Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung. Kein Autist gleicht dem anderen. Die meisten zeigen Schwächen bei sozialen Interaktionen und Kommunikation, da ihr Gehirn Reize anders filtert. Um ihnen und den Angehörigen den Alltag zu erleichtern, benötigen sie beispielsweise einen festen Tagesablauf.

Pandemie nimmt Betroffenen Stabilität

Für viele Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung muss ein Tag strukturiert sein, um ihn bewältigen. Die Pandemie mit den Änderungen des Lebensalltags wird für sie und ihre Familien zur Belastungsprobe. Der Austausch mit anderen ist nicht möglich und die soziale Isolation verstärkt sich. Ein Weg aus diesem Ausgeliefertsein bieten Selbsthilfegruppen, in denen Betroffene selbst aktiv werden: Unter professioneller Begleitung können sich hier Eltern mit anderen austauschen, Kraft und Halt finden. Sie können über ihre Erfahrungen berichten, Hilfe anbieten und auch empfangen.

Kostenfrei: neue Gesprächsgruppe soll in Spremberg entstehen

Die Teilnahme an den Gesprächsrunden ist kostenlos und freiwillig. Jeder ist herzlich willkommen. Wir freuen uns. Kontakt:

- Telefon: 03563 3488528 (auch AB).
- WhatsApp: 01520 4006055,
- E-Mail: kiss@asf-brandenburg.de oder
- persönlich: Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e. V., Bergstraße 18, 03130 Spremberg.

Weitere Informationen auf www.selbsthilfe-spremberg.de.

Träger: Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e. V.



WIR SUCHEN (M/W/D)

- Sozialarbeiter:in
- Heil-/Sozialpädagog:in
- Erziehungsfachkraft, idealerweise mit spezifischer Fortbildung

DEINE AUFGABE

- Förderung von Kindern zwischen o bis 7 Jahren, die Entwicklungsbesonderheiten aufweisen
- Arbeit mit Eltern und dem Bezugssystem des Kindes

WIR BIETEN DIR

- verantwortungsvolle, abwechslungsreiche, sinnstiftende T\u00e4tigkeit
- multiprofessionelles Team, das sich auf dich freut
- · Vergütung, angelehnt an den TVöD
- Zuschuss vermögenswirksamer Leistungen
- individuelle Weiterbildungen und eine interne Akademie
- regelmäßige Dienst- und Fallberatungen
- Beteiligung und Mitsprache in einem wertschätzenden Klima
- · Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wir freuen uns darauf, dich kennen zu lernen. Bewerbungen bitte bis zum 30. April an personal@asf-brandenburg.de

WEITERE INFORMATIONEN ZUR STELLE: WWW.ASF-BRANDENBURG.DE

Hilfskonvoi fährt an ukrainische Grenze und bringt 28 Menschen in Sicherheit

Die Berufsorientierte Oberschule Spremberg (BOS), das Erwin-Strittmatter-Gymnasium und das Lausitzer Haus des Lernens haben sich unter Koordination des Albert-Schweitzer-Familienwerks Brandenburg spontan zusammengeschlossen und Hilfsgüter für die Menschen der Ukraine gesammelt. Nach der Spendenübergabe am Kriegsgebiet konnte das Helferteam 28 Menschen in Sicherheit bringen.

Am 17. März starteten 4 Transporter und ein LKW des Albert-Schweitzer-Familienwerks Brandenburg in Richtung Korczowa, ein kleines Dorf wenige Kilometer von der ukrainisch-polnischen Grenze entfernt.

Im Gepäck hatten sie Nahrung, Kleidung und Waren des täglichen Bedarfs, die Sprembergerinnen und Spremberger in den Wochen zuvor zusammengetragen haben. Besonders erfreulich: Neben den Sachspenden sind Zuwendungen in Höhe von 2000 Euro zusammengekommen, von denen Medikamente, OP- und Verbandsmaterialien gekauft werden konnten – Dinge, die im Moment am meisten gebraucht werden in der Ukraine, wo in weiten Teilen die medizinische Versorgung gefährdet ist.

Nachdem das Helferteam die Spenden an eine ukrainische Hilfsorganisation übergeben haben, fuhren sie jedoch nicht leer zurück: 28 ukrainische Frauen, Kinder, Jugendliche Ältere und Kranke haben sich mit ihnen auf den Weg nach Spremberg gemacht – eine Schicksalsfahrt in die Sicherheit. Fast alle von ihnen konnten dank vorheriger Koordination sofort in hiesige Familien untergebracht werden.

Geschäftsführer Kai Noack: "Die Welle der Hilfsbereitschaft, die uns entgegengeschlagen ist, hat uns umgehauen. So etwas habe ich während 30 Berufsjahren in der sozialen Arbeit in dieser Form selten erlebt.

Obwohl im Umkreis gerade unzählige andere Aktionen laufen, konnten wir eine unglaubliche Fülle an Spenden an die Grenze bringen. Wir danken besonders dem Landesverband der Tafeln Baden-Württemberg e. V. und Angie Reinecke, die uns in ehrenamtlicher Tätigkeit eine große Menge haltbarer Lebensmittel direkt von den Herstellern vermittelt hat. Und natürlich jedem Schüler, jeder Schülerin, ihren Familien, den Mitbürgern und auch unseren Helferteams, die für die Menschen in der Ukraine zusammenstehen. Sie haben keine Mehrstunde oder Wochenendarbeit gescheut und haben sogar die beschwerliche Reise auf sich genommen, um das Gesammelte persönlich an Ort und Stelle zu bringen. Ihr seid großartig!"





Die Schülerinnen und Schüler des Erwin-Strittmatter-Gymnasiums und des Lausitzer Haus des Lernens haben die Spenden eigenhändig sortiert, gepackt und verladen.

Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.

V®LKSSOLIDARITÄT

Verbandsbereich Lausitz 03130 Spremberg, Georgenstraße 37 Tel.: 03563 609030

www.volkssolidarität-brandenburg.de





Die Glocken läuten das Ostern ein in allen Enden und Landen und fromme Herzen jubeln darein! Der Lenz ist wieder entstanden.

Der Verbandsbereich Lausitz wünscht seinen Mitgliedern, Gästen, Klienten sowie deren Angehörigen frohe Osterfeiertage und eine wunderschöne Frühlingszeit.

Die Geschäftsstelle und das Servicebüro der Volkssolidarität ist weiterhin für Mitglieder zugänglich. Auch telefonisch und per E-Mail sind wir weiterhin erreichbar.

Entsprechend der aktuellen Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus müssen weiterhin die Hygieneregeln eingehalten werden.

Sozialstation der Volkssolidarität Ambulantes Hilfezentrum

Pflegedienstleitung: Michaela Sura

Tel.: 03563 6090313

Unsere Leistungen:

- * Häusliche Krankenpflege
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Soziale Beratung und Betreuung
- * Beratungsbesuch bei Pflegegeld nach § 37/3
- Hilfe bei Antragstellung zur Pflegeversicherung
- * Beratungsbesuch (kostenlos)



- * Hilfe im Umgang mit Behörden
- * Betreuung und Versorgung der Klienten mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45 und zusätzliche Betreuungsleistungen

Vermittlung weiterer Dienstleistungen:

- * Vermittlung von Hilfsmitteln (Pflegebett, Rollstuhl, Gehhilfen
- * Hausnotruf
- * Essen auf Rädern
- * Tagespflegeeinrichtung

Reiseclub für die Volkssolidarität Betreutes Reisen mit Becker-Strelitz Reisen Angebote 2022

Reisen mit Becker-Strelitz GmbH und der Volksolidarität

Herbsttreffen Pfälzer Wald 21. bis 26. August 2022

6-Tage-Busfahrt

Taxigutschein, Fahrt im modernen Reisebus

Reisebetreuung, Halbpension

Best Western Hotel in Kaiserslautern

diverse Ausflüge

Überraschungsfahrt im Goldenen Oktober 13. bis 16. Oktober 2022

Fahrt im modernen Reisebus, Taxigutschein Reisebetreuung, Halbpension und, und, und !!!

Weitere Informationen und Anmeldungen im Servicebüro der Volkssolidarität in Spremberg

Ansprechpartner: Marina Brauner, Marlies Zander

Telefon: 03563 6090312

Tagespflege der Volkssolidarität

Am Tage betreut und nicht allein, abends nach Hause wieder daheim.

Unsere Tagespflege unterstützt Menschen, die pflege- und behandlungsbedürftig sind und entlastet pflegende Angehörige. Betreuung in der Gemeinschaft steht bei uns im Mittelpunkt. Wir bieten alltagsstrukturierende Aktivitäten in kleinen Gruppen von Tagesgästen.

Ansprechpartnerin: Elvira Jänchen,

Tel.: 03563 6090318

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (nach

Vereinbarung auch länger)

Soziale Beratungsstelle

Die Beratungsstelle der Volkssolidarität richtet sich an alle Menschen mit Beratungsbedarf in sozialen Fragen. Die Beratung erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Volkssolidarität, z. B. zu Fragen der Pflegeversicherung, Schwerbehinderung, Demenzerkrankung und Unterstützung für pflegende Angehörige. Wir informieren über gesetzliche Ansprüche und unterstützen bei der Antragstellung. Gemeinsam suchen wir mit Ihnen nach Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Beratungen erfolgen derzeit telefonisch:

Montag bis Donnerstag, 9 bis 15 Uhr, Freitag 9 bis 13 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

Ansprechpartnerin: Karen Wichmann, Telefon: 03563 6090317 oder 0172 3907106

sozialarbeiter-spremberg@volkssolidaritaet.de

Servicebüro der Volkssolidarität Ansprechpartnerin: Marina Brauner

Tel.: 03563 6090312 Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 7.30 bis 15.00 Uhr Freitag: 7.30 bis 11.00 Uhr

Kita Grünschnäbel

Slamener Höhe 17 in Spremberg

kita-gruenschnaebel@volkssolidaritaet.de

Leiterin Kita: Tina Schaab Öffnungszeiten: 6.00 bis 16.30 Uhr

Telefon: 03563 9894880



Familienzentrum

Einfach nur mal quatschen oder telefonische Beratungen von Montag bis Freitag zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr. Persönliche Termine finden nach Absprache statt.

Wir helfen beim Ausfüllen von Anträgen und Verfassen von Widersprüchen, z. B. zum Kinderzuschlag, zu Wohngeld oder allgemein bei Schwierigkeiten in der Familie.

Trauen Sie sich! Das Angebot ist offen für alle Besucher*innen und kostenfrei. Es wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Ansprechpartnerin: Anne Groß

Telefon: 01525 4647457

sozialarbeiter-spremberg@volkssolidaritaet.de

Café und "offener Treff" der Volkssolidarität Ansprechpartnerin: Angelika Engelmann

Telefon. 03563 6090315

Veranstaltungen Monat April 2022

Mo., 04.04. 09.00 Uhr Skat

14.00 Uhr Treffen der Kreativgruppe

Di.. 05.04.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

14.00 Uhr Leitungssitzung der Wandergruppe

14.30 Uhr Lehrertreffen

Mi., 06.04.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

Do., 07.04.

10.45 Uhr Sitzgymnastik 13.00 Uhr Rommégruppe

14.00 Uhr OG 50 Kaffeenachmittag "So hilft der Weiße Ring"

mit Herrn Pohle

Mo., 11.04.

09.00 Uhr Skat

17.00 Uhr Treffen des Strickervereines

Di., 12.04.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

14.00 Uhr Treffen der Bastelgruppe

14.00 Uhr OG 19 Kaffeenachmittag Film "Egon Wochatz"

Mi., 13.03.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

14.00 Uhr OG 17 Vorstandssitzung

Do., 14.04.

10.45 Uhr Sitzgymnastik 13.00 Uhr Rommégruppe

Di., 19.04.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

14.00 Uhr Literatursalon 5

hr Literatursalon 55+
Otto Reutter "Eine Glatze ist besser als gar keine

Haare"

14.00 Uhr OG 9/OG 48 Kaffeenachmittag

14.00 Uhr Poststammtisch

Mi., 20.04.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

Do., 21.04.

10.45 Uhr Sitzgymnastik

13.00 Uhr Rommégruppe 14.30 Uhr OG 7 Kaffeenachmittag "Herr Pilz nimmt uns virtu-

ell mit aus einer Tour durch Wald und Flur unserer

Heimat"

Fr., 22.04.

Familienfeier

Mo., 25.04.

14.00 Uhr Bildungszentrum 55+

"Niederlausitzer Heidemuseum Spremberg"

Eckbert Kwast und Annemarie Ziegler

14.00 Uhr OG 2/OG 15 Kaffeenachmittag

14.00 Uhr HO-Stammtisch

Ortsgruppentermine April 2022

Mittwoch, den 06.04.2022 OG Graustein "Sportlerklause" * 15.00 Uhr Modenschau

Donnerstag, den 07.04.2022 OG 18 "Lädchen"

* 15.00 Uhr Kaffeenachmittag

Mittwoch, den 20.04.2022 OG 17

* 14.00 Uhr "Besuch im Spremberger Museum"

Ortsgruppentermine BGST Schwarze Pumpe wieder geöffnet ab 13.00 Uhr

Dienstag, 05.04.2022 Dart
Mittwoch, 06.04.2022 Bingo
Dienstag, 12.04.2022 Dienstag, 19.04.2022 Dienstag, 19.04.2022 Dart
Mittwoch, 20.04.2022 Bingo

Vorankündigung: Bildungszentrum 55+

Montag, 16.05.2022 um 14.00 Uhr im Kontakt-Cafe "Energie ist unsere Stärke"

Michael Schiemenz, Städtische Werke Spremberg

Sportangebote der Volkssolidarität

Allgemeine Angebote

- * Wirbelsäulengymnastik
- * Sitzgymnastik
- * Wassergymnastik für Selbstzahler, Präventionskurs und Rehabilitation.

Anmeldungen: bei Fr. Brauner 03563 6090312 "Frauen helfen Frauen" (Frauennotwohnung)

Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Notruf 0152 57892124 rund um die Uhr

oder für ein Beratungsgespräch

Tel.: 03563 6090319

FreiwilligenAgentur Spremberg

Tel.: 03563 6090321 und 0172 6170046



(auch Whats app möglich)

freiwilligenagentur-spremberg@volkssolidaritaet.de

Sprechzeiten: bis auf Weiteres über oben genannte Kontaktmöglichkeiten und Vereinbarung!

Ansprechpartnerinnen: Sabine Rackel, Manuela Kühn www.freiwilligenagentur-spremberg.de

Eröffnung Mehrgenerationenspielplatz, Festplatz Georgenstraße

Sonnabend, den 2. April 2022, 14.00 Uhr

Wir sind dabei! Der Chor und die "Grünschnäbel" aus der Kita der Volkssolidarität singen.

Gemeinsam können die neuen Spielgeräte ausprobiert werden. Überraschungen sind vorbereitet!

Frühlingsfest im Dorfgemeinschaftshaus in Haidemühl Dienstag, den 5. April 2022, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Spannende Aktionen warten auf Euch!

Der Leseclub für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren stellt sich vor!

Lernt außergewöhnliche Zweiradmobile und viele neue Spiele kennen!

Schaut rein! Kommt uns besuchen, auch gern mit Eltern oder Großeltern!

Die Angebote sind kostenfrei!

Lesepate im Leseclub? Sie lesen selbst gern, haben Freude am Vorlesen und spielerischen Aktionen mit Kindern - dann melden Sie sich bei uns.

Wir informieren Sie gern über dieses Engagement.

Ehrenamtliche Kleiderkammer im Haus der Vereine am Puschkinplatz 1b geöffnet!

Geöffnet für Einzelpersonen, unter strikter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften.

Zugang erhalten nur Besucher, die keine Symptome von CO-VID-19 aufweisen und nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen und in deren Familien keine Krankheitssymptome aufgetreten sind.

Besucher sind verpflichtet, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Der Zugang wird, entsprechend des Hygienekonzeptes, geregelt.

Es besteht auch die Möglichkeit, zu den Öffnungszeiten gut erhaltene Kleidung und Haushaltsgegenstände abzugeben.

Neu: Anfragen direkt an

kleiderkammer-spremberg@volkssolidaritaet.de möglich

Öffnungszeiten

Dienstag 13.00 – 15.00 Uhr Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr

"Quasselstrippe"

Keiner hat Zeit, niemand ruft an. Besuch kommt selten oder gar nicht. Sie freuen sich über ein bisschen Plauderei am Telefon? Wir vermitteln gern ehrenamtliche GesprächspartnerInnen für Menschen, die einfach mal mit jemanden reden wollen.

Telefonische Kontaktaufnahme über die FreiwilligenAgentur.

Tel.: 03563 6090321 und 0172 6170046 (auch Whats app möglich)

Ihre Anfragen werden vertraulich behandelt.

Blümchenkaffee, Dienstag, 26.04.2022,

ab 15.00 Uhr, auf dem neuen Mehrgenerationenspielplatz auf dem Festplatz Georgenstraße, direkt gegenüber der Villa der Volkssolidarität.

Entdeckt mit uns gemeinsam, was man dort alles ausprobieren kann! Kleine und Große sind willkommen! Es gibt natürlich auch süße Leckereien zu verkosten. Wer eine Pause vom Turnen braucht, kann basteln.



Vorlesestunden der FreiwilligenAgentur im Stadtkanal und in der Mediathek

Unter www.sprembergtv.de können Sie einen Blick in die Mediathek des Stadtkanals werfen. Unter der Rubrik "Allgemeines" finden Sie unsere Vorlesestunden.

Wer keinen Computer nutzt, kann die Sendung auch auf seinem Smartphone abrufen.

Im Studio wird monatlich eine Veranstaltung produziert.

Frauentag in Sprembergs City

Was bieten wir am Frauentag an? Gab es doch große Unsicherheit innerhalb der ÖLS bei der Vorbereitung der Frauenwoche, was aufgrund der Hygienevorschriften möglich ist. Es sind zwei schöne Aktionen entstanden. Bei strahlendem Sonnenschein war der Stand der ÖLS Vormittag am Spremberger Marktplatz und Nachmittag am Bullwinkel aufgebaut. Wünsche-Luftballons konnten auf die Reise geschickt werden. Spreenixe Cindy Ahne verteilte mit Helferinnen als Überraschungsgeschenk für die Frauen 360 Frauentagstassen.



Herr Fiebiger von "Perlerad" lud zu kleinen Spritztouren durch die Lange Straße ein. Trommler der Musikschule waren weit zu hören. Im Spreekino konnte der frauenpolitische Film "Die Unbeugsamen" angeschaut werden. Ein schöner Tag, mit vielen Begegnungen und Gesprächen.

"Frauen lesen für Frauen"



Nachmittag – 10.März – im Kontaktcafé der Volkssolidarität – Zartrosa Tulpen auf den Tischen, es duftete nach Kaffee, und Frauen genossen - in Vorfreude auf das Programm - leckeren Kuchen. Fröhliche Frühlingsmusik zauberte Diplommusikpädagogin Ramona Pietkiewicz aus dem Klavier. Die Lesepatinnen der FreiwilligenAgentur Barbara Schicht und Undine Polske trugen lustige und besinnliche Texte vor. Eine angenehme, gemeinsame Zeit.

Engagementmöglichkeiten im Kochsagrund

Im Kochsatreff wurden schon fleißig Projekte für 2022 vorbereitet. Eine alte Scheune wird zur Mitmachwerkstatt umgebaut, im Garten soll ein kleiner Grillplatz angelegt werden, Bogenbaukurse werden angeboten, Kräuter können entdeckt und gesammelt werden. Viele Möglichkeiten, die Freizeit interessant und abwechslungsreich zu gestalten.

Termine gibt es schon bis Dezember.

Mehr Informationen auf kochsatreff.de oder bei

Jannacks in Cantdorf, Am Bach 9, Telefon: 03563 600530

Ehrenamtliche in der Telefonseelsorge werden dringend gesucht!

Anrufer wollen meist keine Ratschläge erteilt bekommen. Sie wollen, dass ihnen jemand auf Augenhöhe begegnet, Zeit hat, ihnen zuzuhören und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen sucht. Der Umfang dieses ehrenamtlichen Engagements bei der kirchlichen Telefon-Seelsorge beträgt ungefähr 20 Stunden im Monat.

Vor dem ersten Einsatz muss eine anspruchsvolle, wertvolle, einjährige Ausbildung absolviert werden. Sie umfasst sieben Wochenenden (jeweils Freitag bis Sonntag) und die Teilnahme an mindestens zehn Hospitationen am Seelsorgetelefon.

Die Ausbildung und die Mitarbeit können eine zeitliche, psychische und persönliche Herausforderung sein. Es ist deshalb wichtig, sorgfältig zu prüfen, ob diese Anforderungen zu Ihrer Persönlichkeit und Ihren Lebensumständen passen.

Informationen und Interessenbekundung bei uns oder direkt unter:

Telefon: 0355 472831 oder per E-Mail: c.preuss@ktsbb.de

ZENSUS – Ehrenamtliche MitarbeiterInnen gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und in Wohnheimen im Rahmen des Zensus werden aktuell Interviewerinnen und Interviewer gesucht. Die Tätigkeit erstreckt sich über etwa vier Wochen. Freie Zeiteinteilung – ist – abgesehen von einigen Regelungen – möglich. Ihr Engagement ist ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, in Abhängigkeit vom Erhebungsumfang, wird vereinbart. Beginn der Tätigkeit: 15.05.2022.

Persönliche Voraussetzungen: Zuverlässigkeit und Genauigkeit – Verschwiegenheit – Zeitliche Flexilibität und Mobilität – Sympathisches Auftreten – Gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil) – Volljährigkeit Informationen und Anmeldung: Landkreis Spree – Neiße EHST-SPN@zensus-bbb.de

"Der Frühling hockt schon im Gesträuch und überprüft die Wetterlage. Wir grüßen und wir wünschen euch sehr herzlich: Frohe Ostertage!" (unbekannt)

Das wünschen - allen ehrenamtlich Engagierten, Kooperationspartnern, Unterstützern und Sponsoren – die Mitarbeiterinnen der FreiwilligenAgentur Spremberg Sabine Rackel und Manuela Kühn



Verschiedenes

Emissionen des Kraftwerkes Schwarze Pumpe im Jahr 2021

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt auf den Gemarkungen der Stadt Spremberg und der Gemeinde Terpe ein Kraftwerk. In den Dampfkesseln der Blöcke A und B werden auf der Grundlage von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landes-umweltamtes Brandenburg (jetzt LfU) neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Zusatzbrennstoffe mit verbrannt. Diese Zusatzbrennstoffe sind Reststoffe aus der Papierindustrie bzw. Mischbrennstoffe als Abfälle einer definierten Zusammensetzung.

Nach § 23 der 17. BlmSchV sind wir verpflichtet, die Emissionen an Luftschadstoffen des Kraftwerkes jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen. In Erfüllung dieser Verpflichtung werden für das Jahr 2021 folgende Ergebnisse bei der Luftreinhaltung im Kraftwerk Schwarze Pumpe berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm³		
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	
Gesamtstaub	10	20	
Kohlenmonoxid	192	384	
Schwefeldioxid	360	720	
Stickstoffoxide	200	400	
Quecksilber	0,03 (0,02)	0,05 (0,04)	

Klammerwerte - Emissionsgrenzwerte ab 18.08.2021

Der Schwefelabscheidegrad darf im Tagesmittel 96 Prozent nicht unterschreiten.

Zusätzlich darf für Quecksilber der Jahresmittelwert der Konzentration im Rauchgas einen Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/Nm³ nicht überschreiten.

Im Jahr 2021 wurden die in der Änderungsgenehmigung vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für alle kontinuierlich überwachten Schadstoffe und den Schwefelabscheidegrad eingehalten:

Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 21 (1) der 17. BImSchV wurde entsprochen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Funktionsprüfungen sowie Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Emissionsgrenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die durch zyklische Einzelmessungen zu überwachen sind In der 17. BImSchV ist festgelegt, dass für die Schadstoffe deren Emission nicht kontinuierlich überwacht wird, jährlich Emissionseinzelmessungen durch einen behördlich zugelassenen Gutachter zu erfolgen haben. Die Änderungsgenehmigungen zur Mitverbrennung präzisieren den § 18 dahingehend, dass diese Emissionseinzelmessungen jährlich an einem Rauchgaskanal eines Dampferzeugers zu erfolgen haben.

Emissionseinzelmessungen wurden im Zeitraum vom 15.03.21 bis 17.03.21 am Block A bei der Mitverbrennung von Zusatzbrennstoffen durchgeführt. Die vom Gutachter im Messbericht ausgewiesenen Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend zu entnehmen.

Schadstoff	Emissionsgrenzwert	Mittelwerte der Einzelmesswerte pro Tag	Höchster Einzelmesswert
	mg/Nm³	mg/Nm³	mg/Nm³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 (5)	0,5	0,8
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 (1)	<0,2	<0,2
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 (5)	1,4	2,5
		Mittelwert über Probenahmezeit	
Summe Cadmium und Thallium	0,05 (0,006)	0,0013	0,0024
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5 (0,2)	0,09	0,12
Summe Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	0,05 (0,05)	0,008	0,016
Summe Dioxine und Furane 1)	0,1 (0,03)	0,0016	0,0016

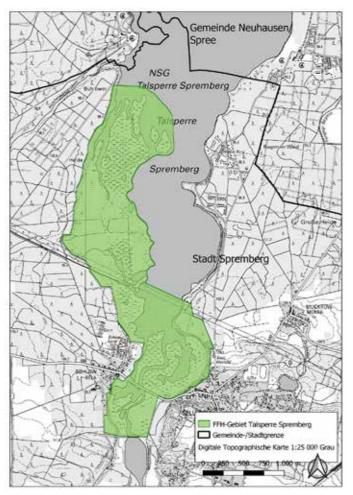
Klammerwerte - Emissionsgrenzwerte ab 18.08.2021

¹⁾ ng TEQ/Nm³ gemessen gemäß § 18 Abs. 5 der 17. BlmSchV über 6 Stunden

(TEQ – Toxizitätsäquivalent gemäß Anlage 2 zur 17. BlmSchV)

Die Messungen ergaben, dass bei der Mitverbrennung von Zusatzbrennstoffen auch diese Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden. Die Kraftwerksanlagen werden durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg überwacht.

FFH-Gebiet Talsperre Spremberg – Beginn der FFH-Managementplanung/ Information über bevorstehende Kartierungen



Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier-und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. Zu den Natura 2000 Gebieten in Brandenburg gehört auch das FFH-Gebiet "Talsperre Spremberg". Im Rahmen der Managementplanung werden für die Natura 2000-Gebiete geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren entwickelt. Die Landeigentümer, Landnutzer und weitere Interessierte sind daher eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden in der örtlichen Presse sowie auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de, unter den jeweiligen Projektgebieten bekannt gegeben. Auf der Projektseite werden ebenfalls alle wichtigen Dokumente des Planungsprozesses zum Download bereitgestellt.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und beauftragt derzeit ein Planungsbüro mit der Erstellung des Managementplans für das Gebiet "Talsperre Spremberg". Mitarbeiter*innen des Planungsbüros werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab dem Frühjahr 2022 begehen. Für Anregungen und Fragen steht Ihnen die Stiftung zur Verfügung. Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Sita Deeg Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam Tel.: 0331 97164-886

sita.deeg@naturschutzfonds.de

Aus dem Spremberger Anzeiger vor 100 Jahren

Wir leben in ewiger Karnevalsstimmung und tanzen durchs Leben

März 1922

Ab jetzt werden im Spremberger Stadtanzeiger "Die amtliche Mittelkurse der Berliner Börse. Mitgeteilt von der Commerz= u. Privatbank hier" den Lesern kundgetan. Es sind 12 europäische Städte, von Amsterdam bis Wien, auch New York war dabei. Die schnell steigende Inflation erforderte es wohl. Auch die Diebe passten sich an. In einer Nacht wurde die Krügersche und die Richardsche Fabrik heimgesucht. Der Landrat empfahl daraufhin den Einsatz seines Polizeihundes für 10 Mark pro Einsatz bei der Verbrecherjagd. Die erste Mitteilung im März lautete passenderweise: "Die elektrische Feuermeldeanlage infolge Preissteigerungen undurchführbar. … Der Feueralarm bleibt also in der bisherigen Weise bestehen." Seit 1914 gaben die 23 telefonisch erreichbaren Feuermeldestellen mittels Signalhupe einen der vier Feuerbezirke der Stadt als Ort des Bandes bekannt.

Nicht nur das Feuer auch die Ratten wurden bekämpft. Die Stadtverwaltung gab ein in Berlin erfolgreich erprobtes "Rattenvertilgungsmittel" an interessierte Bürger kostenlos ab. Die mussten sich nur bis zum 14. März im Rathaus Zimmer 229 melden.

Durch "die Genehmigung durch des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung" gab es ab sofort ein "Lyceum" in Spremberg. "Damit ist allen begabten Mädchen unserer Stadt und ihrer Umgebung die Gelegenheit gegeben, sich diejenige Schulbildung zu erwerben, welche die Realschule für Knaben vermittelt. Um auf die besonderen Bedürfnisse Sprembergs als Industriestadt gebührende Rücksicht zu nehmen und gleichzeitig erwünschtenfalls den Mädchen, welche praktischen Berufen zu neigen, die Möglichkeit zu frühzeitig genug Gelderwerb und verhältnismäßig höhren Bezügen zu verhelfen, werden gleichzeitig Unterrichtsgelegenheiten geschaffen, durch welche die Mädchen schon auf der Schule Stenografie, Schreibmaschinenbedienung, Kontorarbeiten, insbesondere Buchführung und Korrespondenz, sowie in den Grundzügen der Handelswissenschaften unterwiesen werden."



Im Realgymnasium fand am 11. März eine "Gedenkfeier für die gefallenen Helden unserer Schule" statt. Eine Gedenktafel für die 18 Gefallenen, darunter 2 Lehrer, wurde enthüllt. Der nicht mehr lange im Amt bleibende Direktor "Dr. Köhler, Studiendirektor" lud kurz danach per Anzeige zu seinem Abschied ein. Am 1. April "findet eine Abschiedsfeier für den aus seinem Amt scheidenden Studiendirektor Dr. Köhler statt." Das sollte um 10 Uhr im Hotel zur Sonne sein und um 6 Uhr abends gab es ein Festessen. Im Wochenbericht vom 2. April lernen wir dann sein 27-jähriges Wirken am Gymnasium genau kennen.

Wenn wir im Stadtanzeiger nicht die Berichte von den Stadtverordnetenversammlungen lesen könnten, wäre unser monatlicher Bericht viel kürzer. So erfahren wir doch einiges über die Probleme unserer Heimatstadt vor 100 Jahren und finden – welch eine Überraschung – manche Parallele zu heute. In diesem Monat tagte man sogar 3 Mal. Am 14. März wurde stundenlang "... um sämtliche Bekanntmachungen einschließlich der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung welche im 'Spremberger Anzeiger', der 'Märkischen Volksstimme' und im 'Freien Volkswillen' zu veröffentlichen sind" gestritten. Für den Anzeiger blieb alles beim Alten.



Zur Fortsetzung am 20. März 1922 gab es zwei Dringlichkeitsanträge, die so umfangreich diskutiert werden mussten, dass man sich anschließend wegen Zeitüberschreitung auf den nächsten Dienstag vertagte. Es betraf den Umbau der Gasanstalt mit "Ein 10=Millionen=Projekt" und "Lohnforderungen der städtischen Arbeiter" - immerhin wurde eine Lohnerhöhung von 6 Mark pro Stunde gefordert. Die Beratung zum Umbau der Gasanstalt wurde an eine Kommission übergeben und auf den 8. April vertagt.

Ähnlich interessant wie die Berichte von den Stadtverordnetenversammlungen war die "Spremberger Wochenschau" des Redakteurs Mitterbacher – mit der Signatur "mi". In diesem Monat beschäftigt er sich mehrfach und sehr umfassend mit der großen Politik – nicht weiter interessant für uns Kleinstädter. Außer am 4. März. Dort widmet er sich der Fastenzeit. Seine Erkenntnis, nachdem er die strengen katholischen Fastenregeln beschrieben hatte: "Bei uns im Norden kannte man freilich solch schroffe Gegensätze nie und heute leben wir ja glücklicherweise in ewiger Karnevalsstimmung und tanzen jahraus jahrein durchs Leben." Die Braukommune warb für "Landskron Märzen" und im Ratskeller wurde "St. Benno 19 %" ausgeschenkt.

Auch vor 100 Jahren war am 21. März Frühlingsanfang. Ernst Heiter bedichtete ihn in seiner "Zeitgemäßen Betrachtung (Nachdruck verboten) Allerlei Märzliche, Freundliches und Schmerzliches. ... So kommen wir zurück im Lauf der Zeit; – was nun der Frühling bringen wird, wer weiß! – Er gönnt uns kaum ein neues Frühlingskleid, – denn immer höher klettert ja der Preis. – Doch ist die Frühlingsfreude mir getrübt, – so nehme ich den Humor als Trostbereiter, – und wenn es sonst auch nichts zu lachen gibt, – heute ist ja so vieles lächerlich. Ernst Heiter"

Wir haben zugebenermaßen nur die letzte von sechs Strophen zitiert, weil sie vielleicht am besten noch in die heutige Zeit passt.

Harri Piel

Robert Koch-/Fröbel-Apotheke

Blitzeblank! Frühjahrsputz für empfindliche Nasen

Mmmhhh, riecht das toll. Aber: Viele Menschen reagieren allergisch auf Duftstoffe in Parfüms und Putzmitteln. Das kann einerseits die Haut betreffen. Rötungen und starkes Jucken an den Händen sind die Folge. Auf der anderen Seite dringen die winzigen Duftstoffe auch in die Lunge vor, wo sie Kopfschmerzen und Sinnesreizungen auslösen können. Betroffene sollten daher zwei Tipps beim Putzen unbedingt beherzigen:

TIPP 1: Beim Spülen und Putzen Handschuhe tragen, idealerweise mit Baumwollinnenfutter. Nach dem Putzen die Hände mit einer (duftstofffreien!) Creme für sensible Haut behandeln. *TIPP 2*: Stets während des gesamten Putzens gut Querlüften, also für Durchzug sorgen. So werden die irritierenden Stoffe schnell abtransportiert. Oder duftfreie Putzmittel verwenden.

Duftöle: In der Aromatherapie geschätzt, sind für sensible Menschen ein echtes Problem! Es sind insbesondere die Terpene alpha-Limonen und Pinen, die Probleme verursachen können. Durch die Reaktion mit Sauerstoff entstehen gesundheitsschädliche Oxidationsprodukte aus den wohlriechenden Naturstoffen der Zitrusfrüchte und Nadelbäume.

Ein US-Forscherteam hat sich jetzt zudem mit den schädlichen Auswirkungen von handelsüblichen Reinigungsmitteln auf die Atemwege beschäftigt. Ihre Untersuchungen konnten zeigen, dass das Einatmen der Aerosole die Lunge mindestens genauso schädigen kann wie Autoabgase - teilweise sogar mehr. Schuld daran seien flüchtige organische Verbindungen, die tief in das Gewebe eindringen können. Diese sind bereits häufiger in den Fokus geraten: Sie sind unter anderem in Farben und Lacken enthalten - aber eben auch in Reinigungsmitteln. Lösungsmittelfreie Reinigungsmittel sind in der Hinsicht eine echte Alternative und regelmäßiges Lüften während des Frühjahrsputzes, um die Luftqualität zu verbessern. Kommen Sie gut in den Frühling!

Ihre Apothekerin Susanne Rudolph und Ihre /natürlich/-Teams der Robert Koch- und Fröbel-Apotheke.

Anzeige(n) -